- 1 -

14.088 s Altersvorsorge 2020. Reform (Differenzen)

Geltendes Recht Entwurf des Bundesrates Beschluss des Ständerates Beschluss des Nationalrates

vom 19. November 2014 vom 16. September 2015

vom 29. September 2016

vom 13. Dezember 2016

Beschluss des Ständerates

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist

1

Gesetz	Seite	Bundesgesetz über die Reform der
Entwurf 1:		Altersvorsorge 2020
1. ZGB	2	
4. StHG	6	vom
5. AHVG	9	
6. IVG	47	
7. ELG	50	Die Bundesversammlung
8. BVG	59	der Schweizerischen
9. FZG	92	Eidgenossenschaft,
14. VAG	97	
		nach Einsicht in die Botschaft
Entwurf 2, BB	101	des Bundesrates vom 19.
		November 2014 ¹ ,
Entwurf 3	107	
		beschliesst:

1 BBI **2015** 1

Geltendes Recht Bundesrat Ш Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert: 1. Zivilgesetzbuch² Art. 89a Art. 89a Abs. 6 Ziff. 2, 2a, 14 G. Personalfürsorgestiftungen und 24 ¹ Für Personalfürsorgeeinrichtungen, die gemäss Artikel 331 des Obligationenrechts in Form der Stiftung errichtet worden sind, gelten überdies noch folgende Bestimmungen. ² Die Stiftungsorgane haben den Begünstigten über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage der Stiftung den erforderlichen Aufschluss zu erteilen. ³ Leisten die Arbeitnehmer Beiträge an die Stiftung, so sind sie an der Verwaltung wenigstens nach Massgabe dieser Beiträge zu beteiligen; soweit möglich haben die Arbeitnehmer ihre Vertretung aus dem Personal des Arbeitgebers zu wählen. ⁵ Die Begünstigten können auf Ausrichtung von Leistungen der Stiftung klagen, wenn sie Beiträge an diese entrichtet haben oder wenn ihnen nach den Stiftungsbestimmungen ein Rechtsanspruch auf Leistungen zusteht.

Ständerat	Nationalrat	Ständerat
11	II	II
Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:	Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:
1	1	
Art. 89a	Art. 89a	

Geltendes Recht
⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-,
Hinterlassenen- und Invaliden-
vorsorge tätig sind, gelten über-
dies die folgenden Bestimmun-
gen des Bundesgesetzes vom
25. Juni 1982 über die berufliche
Alters-, Hinterlassenen- und
Invalidenvorsorge über:
1. die Definition und Grundsätze
der beruflichen Vorsorge sowie
des versicherbaren Lohnes oder
des versicherbaren Einkommens
(Art. 1, 33a und 33b),
2. die zusätzlichen Einkäufe für

3. die Begünstigten bei Hinterlassenenleistungen (Art. 20a), 3a. die provisorische Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs bei Herabsetzung oder Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung (Art. 26a).

den Vorbezug der Altersleistung

(Art. 13a Abs. 8),

- 4. die Anpassung der reglementarischen Leistungen an die Preisentwicklung (Art. 36 Abs. 2–4),
- 5. die Verjährung von Ansprüchen und die Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen (Art. 41),

5a. die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der Versichertennummer der Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 48 Abs. 4, Art. 85a Bst. f und Art.

Bundesrat

⁶ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, gelten überdies die folgenden Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982³ über die berufliche Alters-, Hinterlasse-nen- und Invalidenvorsorge über:

2. das Mindestalter für den Bezug der Altersleistung und das Höchstalter für deren Fälligkeit (Art. 13 Abs. 3 und 4), 2a. den Bezug der Altersleistung (Art. 13a–13d),

2. ... (siehe Art. 39 AHVG)

Ständerat

2a. ... (siehe Art. 39 AHVG)

5a°. das Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung ab vollendetem 58. Altersjahr (Art. 47a),

Nationalrat

Ständerat

6 ...

... tätig sind und die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG) unterstellt sind, sowie sinngemäss für Einrichtungen nach Artikel 1 Absatz 4 FZG, gelten ... 1a. die Unterstellung der Personen unter die AHV (Art. 5 Abs. 1),

3 SR **831.40**

Ständerat

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat
86a Abs. 2 Bst. b ^{bis}), 6. die Verantwortlichkeit (Art. 52), 7. die Zulassung und die Aufgaben der Kontrollorgane (Art. 52a–52e), 8. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a), 9. die Teil- oder Gesamtliquidation (Art. 53b–53d), 10. die Auflösung von Verträgen (Art. 53e und 53f), 11. den Sicherheitsfonds (Art. 56 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2–5, Art. 56a, 57 und 59), 12. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62a und 64–64c), 13			
14. die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 3 und 4, Art. 66 Abs. 4, Art. 67 und Art. 72a–72g),	14. die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 2 ^{bis} , 3 und 4, Art. 66 Abs. 4, Art. 67 und Art. 72 <i>a</i> –72 <i>g</i>),	14 (siehe Art. 65 Abs. 2 ^{bis} und 2 ^{ter} BVG)	14. Streichen (siehe Art. 65 Abs. 2 ^{bis} BVG)
15. die Transparenz (Art. 65a), 16. die Rückstellungen (Art. 65b), 17. die Versicherungsverträge zwischen Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungseinrichtungen (Art. 68 Abs. 3 und 4), 18. die Vermögensverwaltung (Art. 71), 19. die Rechtspflege (Art. 73 und 74), 20. die Strafbestimmungen (Art. 75–79), 21. den Einkauf (Art. 79b), 22. den versicherbaren Lohn und das versicherbare Einkommen (Art. 79c), 23. die Information der Versicherten (Art. 86b).			

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

24. die Amts- und Verwaltungshilfe (Art. 87). 24. ... (siehe auch Art. 49 Abs. 6 Ziff. 27 BVG)

- ⁷ Für Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, aber nicht dem FZG unterstellt sind, wie sogenannte patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sowie Finanzierungsstiftungen, gelten von den Bestimmungen des BVG nur die folgenden:
- 1. die Unterstellung der Personen unter die AHV (Art. 5 Abs. 1);
- 2. die Verwendung, Bearbeitung und Bekanntgabe der Versichertennummer der AHV (Art. 48 Abs. 4, 85*a* Bst. f und 86*a* Abs. 2 Bst. b^{bis}).
- die Verantwortlichkeit (Art. 52);
- 4. die Zulassung und die Aufgaben der Revisionsstelle (Art. 52a, 52b und 52c Abs. 1 Bst. a–d und g, 2 und 3);
- 5. die Integrität und Loyalität der Verantwortlichen, die Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden und die Interessenkonflikte (Art. 51b, 51c und 53a);
- 6. die Gesamtliquidation (Art. 53c):
- 7. die Aufsicht und die Oberaufsicht (Art. 61–62a und 64–64b); 8. die Rechtspflege (Art. 73 und 74);
- 9. die Strafbestimmungen (Art. 75–79);
- 10. die steuerliche Behandlung (Art. 80, 81 Abs. 1 und 83).

⁷ Für die übrigen Personalfürsorgestiftungen, die auf dem Gebiet der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge tätig sind, aber nicht dem FZG unterstellt sind, wie sogenannte patronale Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sowie Finanzierungsstiftungen, gelten von den Bestimmungen des BVG nur die folgenden:

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
 Für Personalfürsorgestiftungen nach Absatz 7 gelten zudem die folgenden Bestimmungen: 1. Sie verwalten ihr Vermögen so, dass Sicherheit, genügender Ertrag auf den Anlagen und die für ihre Aufgaben benötigten flüssigen Mittel gewährleistet sind. 2. Über Teilliquidationssachverhalte von patronalen Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen verfügt die Aufsichtsbehörde auf Antrag des Stiftungsrats. 3. Sie beachten die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Angemessenheit sinngemäss. 				
	4. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 ⁴ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden	4		4
Art. 11	Art. 11 Abs. 5 erster Satz	Art. 11		Art. 11
¹ Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, muss die Steuer im Vergleich zu alleinstehenden Steuerpflichtigen angemessen ermässigt werden.				
² Gehören zu den Einkünften Ka- pitalabfindungen für wiederkeh- rende Leistungen, so wird die Steuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Satz berechnet, der sich ergäbe,				

Geltendes Recht Bundesrat Ständerat Nationalrat Ständerat

jährliche Leistung ausgerichtet würde.

- ³ Kapitalleistungen aus Vorsorgeeinrichtungen sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden für sich allein besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.
- ⁴ Für kleine Arbeitsentgelte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Steuer ohne Berücksichtigung der übrigen Einkünfte, allfälliger Berufskosten und Sozialabzüge zu erheben; Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber die Steuer im Rahmen des vereinfachten Abrechnungsverfahrens nach den Artikeln 2 und 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 gegen die Schwarzarbeit entrichtet. Damit sind die Einkommenssteuern von Kanton und Gemeinde abgegolten. Artikel 37 Absatz 1 Buchstabe a gilt sinngemäss. Die Steuern sind periodisch der zuständigen AHV-Ausgleichskasse abzuliefern. Diese stellt dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug aus. Sie überweist der zuständigen Steuerbehörde die einkassierten Steuerzahlungen. Das Recht auf eine Bezugsprovision nach Artikel 37 Absatz 3 wird auf die zuständige AHV-Ausgleichskasse übertragen.

⁵ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern.4 Einkaufsbeiträge gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d sind abziehbar. Werden keine solchen Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den der Steuerpflichtige die Zulässigkeit eines Einkaufs gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe d nachweist, in gleicher Weise wie Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss Absatz 3 erhoben. Der auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbare Satz wird durch das kantonale Recht bestimmt. Die gleiche Satzmilderung gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erben und die Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen: die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderiahre nach Ablauf des Todesjahres des Erblassers.

Bundesrat

⁵ Wird die selbstständige Erwerbstätigkeit nach dem Erreichen des Mindestalters für den Bezug der Altersleistung der beruflichen Vorsorge (Art. 13 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 19825 über die berufliche Alters-. Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsiahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. ...

Ständerat Nationalrat

5 ...

der beruflichen Vorsorge (Art. 13 Abs. 3 erster Satz des Bundesgesetztes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) wegen Unfähigkeit ... (siehe Art. 13 BVG und Art. 39 AHVG)

Ständerat

5 ...

... Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) oder wegen Unfähigkeit ...

Ständerat

5. ...

Art. 2

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat
	5. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 ⁶ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	5	5
Art. 2 Freiwillige Versicherung	Art. 2 Abs. 1 ^{bis} und 5 ^{bis}	Art. 2	Art. 2
¹ Schweizer Bürger und Staats- angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemein- schaft oder der Europäischen Freihandelsassoziation, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Freihan- delsassoziation leben, können der freiwilligen Versicherung beitreten, falls sie unmittelbar vorher während mindestens fünf aufeinander folgenden Jahren obligatorisch versichert waren.			
	1bis Kindern, die einen Elternteil ins Ausland begleiten, werden bei einem Beitritt auf den Beginn der Beitragspflicht nach Artikel 3 die Versicherungszeiten dieses Elternteils angerechnet, falls dieser nach Absatz 1, Artikel 1a Buchstabe e, Artikel 1c Absatz 1 Buchstabe a oder aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung versichert war.	1bis (siehe Art. 1a AHVG)	
² Die Versicherten können von der freiwilligen Versicherung zurücktreten.			
³ Versicherte, welche die nötigen Auskünfte nicht erteilen oder ihre Beiträge nicht fristgerecht bezahlen, werden aus der frei- willigen Versicherung ausge- schlossen.	6 SR 831.10		

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
		(siehe Art. 34bis AHVG)	(siehe Art. 34bis AHVG)	(siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)
⁴ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten betragen 8,4 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen aber in jedem Fall den Mindestbeitrag von 784 Franken im Jahr entrichten.		4 betragen 8,7 Prozent des massgebenden Einkommens Mindestbeitrag von 810 Franken im Jahr entrichten.	⁴ Streichen	⁴ Festhalten
⁵ Nichterwerbstätige bezahlen einen Beitrag nach ihren sozia- len Verhältnissen. Der Mindest- beitrag liegt bei 784 Franken pro Jahr. Der Höchstbeitrag entspricht dem 25—fachen Min- destbeitrag.		liegt bei 810 Franken pro Jahr	⁵ Streichen	⁵ Festhalten
	Päpstlichen Schweizer-garde Dienst leisten, zahlen Beiträge als Nichterwerbstätige. Ihre Entschädigung gilt als Renteneinkommen.	^{5bis} (siehe Art. 1a AHVG)		
⁶ Der Bundesrat erlässt ergän- zende Vorschriften über die frei- willige Versicherung; er bestimmt				

⁶ Der Bundesrat erlässt ergänzende Vorschriften über die freiwillige Versicherung; er bestimmt insbesondere die Frist und die Modalitäten des Beitritts, des Rücktritts und des Ausschlusses. Ferner regelt er die Festsetzung und Erhebung der Beiträge sowie die Gewährung von Leistungen. Er kann die Bestimmungen betreffend die Dauer der Beiträgspflicht, die Berechnung der Beiträge sowie den Beitragsbezug den Besonderheiten der freiwilligen Versicherung anpassen.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
Art. 3 Beitragspflichtige Personen	Art. 3 Abs. 1 und 1 ^{bis}	Art. 3	Art. 3	
¹ Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben. Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres und dauert bis zum Ende des Monats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben.	¹ Die Versicherten sind beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben.	1 (siehe Art. 21 AHVG)		
	1bis Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres. Sie dauert bis zum Ende des Monats: a. in dem sie das Referenzalter erreichen; oder b. der dem Vorbezug einer ganzen Altersrente nach Artikel 40 Absatz 1 vorangeht.	a (siehe Art. 21 AHVG) b (siehe Art. 21 AHVG)	^{1bis} Für Nichterwerbstätige beginnt die Beitragspflicht am 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres. Sie dauert bis zum Ende des Monats, in dem sie das Referenzalter erreichen. (siehe Art. 10a Abs. 4 und Art. 29 ^{bis} Abs. 3 und 7 AHVG)	
² Von der Beitragspflicht sind befreit: a. die erwerbstätigen Kinder bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 17. Altersjahr zurückgelegt haben; b. und c d. mitarbeitende Familienglieder,				

die keinen Barlohn beziehen, bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr

³ Die eigenen Beiträge gelten als bezahlt, sofern der Ehegatte

Beiträge von mindestens der doppelten Höhe des Mindestbei-

a. nichterwerbstätigen Ehegatten

trages bezahlt hat, bei:

vollendet haben.

e. ...

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
von erwerbstätigen Versicherten; b. Versicherten, die im Betrieb ihres Ehegatten mitarbeiten, soweit sie keinen Barlohn bezie- hen.				
⁴ Absatz 3 findet auch Anwendung für die Kalenderjahre, in denen: a. die Ehe geschlossen oder aufgelöst wird; b. der erwerbstätige Ehegatte eine Altersrente bezieht oder aufschiebt.				
Art. 5 Beiträge von Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit1. Grundsatz	Art. 5 Abs. 3 Bst. b	Art. 5 (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)	Art. 5 (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)	Art. 5 (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)
¹ Vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, im folgenden massgebender Lohn genannt, wird ein Beitrag von 4,2 Prozent erhoben.		, wird ein Beitrag von 4,35 Prozent erhoben.	¹ Streichen	¹ Festhalten
² Als massgebender Lohn gilt jedes Entgelt für in unselbständiger Stellung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit geleistete Arbeit. Der massgebende Lohn umfasst auch Teuerungs- und andere Lohnzulagen, Provisionen, Gratifikationen, Naturalleistungen, Ferien- und Feiertagsentschädigungen und ähnliche Bezüge, ferner Trinkgelder, soweit diese einen wesentlichen Bestandteil des Arbeitsentgeltes darstellen.				
³ Als massgebender Lohn für mitarbeitende Familienglieder gilt	³ Als massgebender Lohn für mitarbeitende Familienglieder	3		

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
nur der Barlohn: a. bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 20. Altersjahr vollendet haben; so- wie b. nach dem letzten Tag des Mo- nats, in welchem Frauen das 64. und Männer das 65. Altersjahr vollendet haben.	gilt nur der Barlohn: b. nach dem letzten Tag des Monats, in welchem sie das Referenzalter erreicht haben.	b. (siehe Art. 21 AHVG)		
⁴ Der Bundesrat kann Sozialleistungen sowie anlässlich besonderer Ereignisse erfolgende Zuwendungen eines Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer vom Einbezug in den massgebenden Lohn ausnehmen.				
Art. 6 2. Beiträge der Arbeitnehmer nicht beitragspflichtiger Arbeitgeber		Art. 6 (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)	Art. 6 (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)	Art. 6 (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)
¹ Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitragspflichtig ist, bezahlen auf ihrem massgebenden Lohn Beiträge von 8,4 Prozent.		1 Beiträge von 8,7 Prozent.	¹ Streichen	¹ Festhalten
² Die Beiträge der Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber nicht beitrags- pflichtig sind, können gemäss Artikel 14 Absatz 1 erhoben werden, wenn der Arbeitgeber dem zustimmt. In diesem Falle beträgt der Beitragssatz für den Arbeitgeber und den Arbeitneh- mer je 4,2 Prozent des massge- benden Lohnes.		den Arbeitnehmer je 4,35 Prozent des massgebenden Lohnes.	² Streichen	² Festhalten

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
Art. 8 Beiträge von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit 1. Grundsatz	Art. 8 Beiträge von Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit 1. Grundsatz	Art. 8 (siehe Art. 9, Art. 9b, Art. 9 ^{bis} AHVG; Art. 3 Abs. 1 und 1 ^{bis} IVG; Art. 27 Abs. 2 EOG (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)	Art. 8 (siehe Art. 9b, Art. 9 ^{bis} AHVG; Art. 3 Abs. 1 und 1 ^{bis} IVG; Art. 27 Abs. 2 EOG) (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)	Art. 8 (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)
¹ Vom Einkommen aus selbst- ständiger Erwerbstätigkeit wird ein Beitrag von 7,8 Prozent er- hoben. Das Einkommen wird für die Berechnung des Beitrages auf die nächsten 100 Franken abgerundet. Beträgt es weniger als 56 200 Franken, aber min- destens 9400 Franken im Jahr, so vermindert sich der Beitrags- satz nach einer vom Bundesrat aufzustellenden sinkenden Skala bis auf 4,2 Prozent.	¹ Vom Einkommen aus selbstständiger Erwerbstä-tigkeit wird ein Beitrag von 8,4 Prozent, mindestens aber ein Beitrag von 392 Franken pro Jahr erhoben.	1 Gemäss geltendem Recht, aber: Beitrag von 8,1 Prozent erhoben. Das Einkommen sinkenden Skala bis auf 4,35 Prozent.	¹ Gemäss geltendem Recht	¹ Festhalten
² Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit 9300 Franken oder weniger im Jahr, so hat der Versicherte den Mindestbeitrag von 392 Franken im Jahr zu entrichten, es sei denn, dieser Betrag sei bereits auf seinem massgebenden Lohn entrichtet worden. In diesem Fall kann er verlangen, dass der Beitrag für die selbstständige Erwerbstätigkeit zum untersten Satz der sinkenden Skala erhoben wird.	² Versicherte, die auf ihrem massgebenden Lohn zusammen mit dem Arbeitgeber mindestens 392 Franken im Jahr bezahlt ha- ben, können verlangen, dass auf ihrem Einkommen aus selbst- ständiger Erwerbstätigkeit ein Beitrag von 8,4 Prozent erhoben wird.	² Gemäss geltendem Recht, aber: , so hat der Versicherte den Mindestbeitrag von 405 Franken im Jahr zu entrichten,	² Gemäss geltendem Recht	² Festhalten
Art. 10	Art. 10 Sachüberschrift, Abs. 1, 1 ^{bis} und 5 Grundsatz	Art. 10 (siehe Art. 4 und Art. 34 ^{bis} AHVG)	Art. 10 (siehe Art. 34bis AHVG)	Art. 10 (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)
¹ Nichterwerbstätige bezahlen einen Beitrag nach ihren sozia- len Verhältnissen. Der Mindest- beitrag beträgt 392 Franken, der	Nichterwerbstätige bezahlen Beiträge nach ihren sozialen Verhältnissen. Diese bestimmen sich nach dem Vermögen und			

Ständerat

1bis Festhalten

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat
Höchstbeitrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag. Erwerbstätige, die im Kalenderjahr, gegebenenfalls mit Einschluss des Arbeitgeberbeitrages, weniger als 392 Franken entrichten, gelten als Nichterwerbstätige. Der Bundesrat kann den Grenzbetrag nach den sozialen Verhältnissen des Versicherten erhöhen, wenn dieser nicht dauernd voll erwerbstätig ist.	Renteneinkommen. Bei verheirateten Personen ist die Hälfte des ehelichen Vermögens und Renteneinkommens zu berücksichtigen.		
	^{1bis} Der Mindestbeitrag beträgt 392 Franken, der Höchstbeitrag entspricht dem 50-fachen Mindestbeitrag. Erwerbstätige, die im Kalenderjahr, gegebe- nenfalls mit Einschluss des Arbeitgeberbeitrags, weniger als 392 Franken, entrichten, gelten als Nichterwerbstätige. Der Bundesrat kann den Grenzbetrag nach den sozialen Verhält-nissen des Versicherten erhöhen, wenn dieser nicht dau- ernd voll erwerbstätig ist.	1bis Der Mindestbeitrag beträgt 405 Franken, der Höchstbeitrag , weniger als 405 Franken, entrichten,	^{1bis} Streichen
 Den Mindestbeitrag bezahlen: a. nichterwerbstätige Studierende bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr vollenden; b. Nichterwerbstätige, die ein Mindesteinkommen oder andere Leistungen der öffentlichen Sozi- 			

alhilfe erhalten; c. Nichterwerbstätige, die von Drittpersonen finanziell unter-

^{2bis} Der Bundesrat kann den Mindestbeitrag für weitere Nichterwerbstätige vorsehen, denen

stützt werden.

Geltendes Recht Bundesrat Ständerat Nationalrat Ständerat höhere Beiträge nicht zuzumuten sind. ³ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über den Kreis der Personen, die als Nichterwerbstätige gelten, und über die Bemessung der Beiträge. Er kann bestimmen, dass vom Erwerbseinkommen bezahlte Beiträge auf Verlangen des Versicherten an die Beiträge angerechnet werden, die dieser als Nichterwerbstätiger schuldet. ⁴ Der Bundesrat kann Lehranstalten verpflichten, der zuständigen Ausgleichskasse alle Studierenden zu melden, die als Nichterwerbstätige beitragspflichtig sein könnten. Die Ausgleichskasse kann den Bezug der geschuldeten Beiträge

> ⁵ Die kantonalen Steuerbehörden melden das ermittelte Renteneinkommen und das Vermögen der Nichterwerbstätigen den Ausgleichskassen.

der Lehranstalt übertragen, falls

diese zustimmt.

Art. 10a Zeitliche Bemessung

essung

Art. 10a

- ¹ Die Beiträge werden für jedes Beitragsjahr festgesetzt. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr.
- ² Bei ganzjähriger Beitragspflicht bemessen sich die Beiträge aufgrund des im Beitragsjahr erzielten Renteneinkommens und des Vermögens am 31. Dezember.

Art. 10a (siehe Art. 4 AHVG)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
	Das Renteneinkommen wird nicht in ein Jahreseinkommen umgerechnet, wenn es nur während eines Teils des Jahres erzielt wird.			
	³ Dauert die Beitragspflicht weniger als ein Jahr, so werden die Beiträge im Verhältnis zur Dauer der Beitragspflicht bemessen. Massgebend sind das auf ein Jahreseinkommen umgerechnete Renteneinkommen und das von den Steuerbehörden für das Beitragsjahr ermittelte Vermögen.			
	⁴ Der Bundesrat kann vorsehen, dass bei einer Beitragspflicht, die wegen des Beginns des Rentenbezugs weniger als ein Jahr dauert, das Vermögen am Ende der Beitragspflicht massgebend ist, sofern dieses vom Vermögen, welches die Steuerbehörden ermittelt haben, erheblich abweicht.		die wegen des Erreichens des Referenzalters (siehe Art. 3 Abs. 1 ^{bis} AHVG)	
Art. 13 Höhe des Arbeitgeberbeitrages		Art. 13 (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)	Art. 13 (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)	Art. 13 (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)
Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4,2 Prozent der Summe der an beitragspflichtige Personen be-		Der Arbeitgeberbeitrag beträgt 4,35 Prozent der Summe	Streichen	Festhalten

zahlten massgebenden Löhne.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
Art. 14 Bezugstermine und -verfahren	Art. 14 Abs. 2 zweiter Satz	Art. 14	Art. 14	Art. 14
¹ Die Beiträge vom Einkommen aus unselbständiger Erwerbstä- tigkeit sind bei jeder Lohnzah- lung in Abzug zu bringen und vom Arbeitgeber zusammen mit dem Arbeitgeberbeitrag perio- disch zu entrichten.				
² Die Beiträge vom Einkommen aus selbständiger Erwerbs- tätigkeit, die Beiträge der Nichterwerbstätigen sowie die Beiträge der Arbeitnehmer ohne beitragspflichtige Arbeitgeber sind periodisch festzusetzen und	2	² (siehe Art. 4 AHVG)		
zu entrichten. Der Bundesrat bestimmt die Bemessungs- und Beitragsperioden.	Der Bundesrat bestimmt die Beitragsperioden.	Zweiter Satz: Aufgehoben		
^{2bis} Die Beiträge von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung, die keine Erwerbstätigkeit ausüben, sind erst dann festzusetzen und unter Vorbehalt von Artikel 16 Absatz 1 zu entrichten, wenn: a. diese Personen als Flüchtlinge anerkannt wurden; b diesen Personen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird; oder c. auf Grund des Alters, des Todes oder der Invalidität dieser Personen ein Leistungsanspruch im Sinne dieses Gesetzes oder des IVG entsteht.				

³ In der Regel werden die von den Arbeitgebern zu entrichtenden Beiträge im formlosen Verfahren nach Artikel 51 ATSG

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
eingefordert. Dies gilt in Abweichung von Artikel 49 Absatz 1 ATSG auch für erhebliche Beiträge.				
 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über: a. die Zahlungstermine für die Beiträge; b. das Mahn- und Veranlagungsverfahren; c. die Nachzahlung zu wenig bezahlter Beiträge; d. den Erlass der Nachzahlung, auch in Abweichung von Artikel 24 ATSG; 				
e			(siehe Art. 34bis AHVG)	(siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)
⁵ Der Bundesrat kann bestimmen, dass auf einem jährlichen massgebenden Lohn bis zum Betrag der maximalen monatlichen Altersrente keine Beiträge entrichtet werden müssen; er kann diese Möglichkeit für bestimmte Tätigkeiten ausschliesen. Der Arbeitnehmer kann jedoch in jedem Fall verlangen, dass der Arbeitgeber die Beiträge entrichtet.		monatli- chen Altersrente gemäss Artikel 34 keine Beiträge entrichtet werden müssen; (siehe Art. 34bis AHVG)	⁵ Streichen	⁵ Festhalten
⁶ Der Bundesrat kann zudem bestimmen, dass auf einem jährlichen Einkommen aus ei- ner nebenberuflich ausgeübten selbstständigen Erwerbstätigkeit bis zum Betrag der maximalen monatlichen Altersrente nur auf Verlangen des Versicherten Beiträge erhoben werden.		6 monatlichen Altersrente gemäss Artikel 34 nur auf Verlangen (siehe Art. 34bis AHVG)	⁶ Streichen	⁶ Festhalten

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
Art. 21 Altersrente	Art. 21 Referenzalter und Altersrente	Art. 21 (siehe auch: AHVG: Art. 3 Abs. 1 und 1 ^{bis} Bst. a und b, Art. 5 Abs. 3 Bst. b, Art. 43 ^{ter} , Art. 64 Abs. 2 ^{bis} , 2 ^{ter} und 3 ^{bis} , Art. 64a erster Satz und Übergangsbestimmungen Bst. b Abs. 1 und 2 BVG: Art. 10 Abs. 2 Bst. a, Art. 13 Abs. 1 und 2, Art. 14 Abs. 2, Art. 15 Abs. 1 Bst. a, Art. 24 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. b, Art. 26 Abs. 3 zweiter Satz, Art. 31, Art. 33a Abs. 2, Art. 33b Sachüberschrift, Art. 36 Abs. 1, Art. 41 Abs. 3, Art. 49 Abs. 1 zweiter Satz; IVG: Art. 30 Bst. b, Art. 42 Abs. 4 ^{bis} Bst. b, Art. 74 Abs. 2; ELG: Art. 4 Abs. 1 Bst. a ^{bis} , a ^{quater} und b Ziff. 2; FZG: Art. 2 Abs. 1 ^{bis} , Art. 16 Abs. 5, Art. 17 Abs. 2 Bst. a, b und c; UVG: Art. 22; MVG: Art. 41 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1 Bst. a und b, Art. 51 Abs. 4; AVIG: Art. 2 Abs. 2 Bst.c, Art. 8 Abs. 1 Bst. d, Art. 27 Abs. 3)	Art. 21 (siehe auch: AHVG: Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 3 Bst. b, Art. 43 ^{ler} , Art. 64 Abs. 2 ^{bis} , 2 ^{ter} , Art. 64a erster Satz und Übergangsbestimmungen Bst. b Abs. 1 und 2; BVG: Art. 10 Abs. 2 Bst. a, Art. 13 Abs. 1, Art. 15 Abs. 1 Bst. a, Art. 24 Abs. 2 und Abs. 3 Bst. b, Art. 26 Abs. 3 zweiter Satz, Art. 31, Art. 33a Abs. 2, Art. 33b Sachüberschrift, Art. 36 Abs. 1, Art. 41 Abs. 3, Art. 49 Abs. 1 zweiter Satz; IVG: Art. 30 Bst. b, Art. 42 Abs. 4 ^{bis} Bst. b, Art. 74 Abs. 2; ELG: Art. 4 Abs. 1 Bst. a ^{bis} , a ^{quater} und b Ziff. 2; FZG: Art. 2 Abs. 1 ^{bis} , Art. 16 Abs. 5, Art. 17 Abs. 2 Bst. a, b und c; UVG: Art. 22; MVG: Art. 41 Abs. 1, Art. 43 Abs. 1 Bst. a und b, Art. 51 Abs. 4; AVIG: Art. 2 Abs. 2 Bst.c, Art. 8 Abs. 1 Bst. d, Art. 27 Abs. 3)	Art. 21 (siehe Art. 34bis AHVG)
 Anspruch auf eine Altersrente haben: a. Männer, welche das 65. Altersjahr vollendet haben; b. Frauen, welche das 64. Altersjahr vollendet haben. 	¹ Personen, die das 65. Altersjahr vollendet haben (Referenzalter), haben Anspruch auf eine Altersrente ohne Abzüge oder Zuschläge.	auf eine Altersrente nach Artikel 34 ^{bis} ohne Abzüge und Zuschläge. (siehe auch Art. 34 ^{bis} AHVG)	¹ Streichen (= gemäss Bundesrat)	¹ Festhalten
² Der Anspruch auf die Altersrente entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des gemäss Absatz 1 massgebenden Altersjahres folgt. Er erlischt mit dem Tod.	² Der Anspruch entsteht am ersten Tag des Monats, wel- cher dem Erreichen des Referenzalters folgt. Er erlischt mit dem Tod.			

Geltendes Recht Bundesrat Ständerat

Art. 22ter Kinderrente

- ¹ Personen, welchen eine Altersrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Für Pflegekinder, die erst nach der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente oder auf eine ihr vorausgehende Rente der Invalidenversicherung in Pflege genommen werden, besteht kein Anspruch auf Kinderrente, es sei denn, es handle sich um Kinder des andern Ehegatten.
- ² Die Kinderrente wird wie die Rente ausbezahlt, zu der sie gehört. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die zweckgemässe Verwendung (Art. 20 ATSG) und abweichende zivilrichterliche Anordnungen. Der Bundesrat kann die Auszahlung für Sonderfälle in Abweichung von Artikel 20 ATSG regeln, namentlich für Kinder aus getrennter oder geschiedener Ehe.

Nationalrat

Art. 22^{ter} (siehe:

AHVG: Art. 33^{bis} Abs. 5, Art. 35^{ter}, Art. 40 Abs. 3, Art. 41 Abs. 1, Art. 43 Abs. 3 und Übergangsbestimmung Bst. b^{bis} IVG: Art. 40 Abs. 2
ELG: Art. 9 Abs. 2 und Abs. 5
Bst. a, Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und Bst. b Ziff. 2, Art. 11 Abs. 1

Bst. a und c)
Aufgehoben

Ständerat

Bst. a und c)

Art. 22^{ter} (siehe:

AHVG: Art. 33^{bis} Abs. 5, Art. 35^{ter}, Art. 40 Abs. 3, Art. 41 Abs. 1, Art. 43 Abs. 3 und Übergangsbestimmung Bst. b^{bis} IVG: Art. 40 Abs. 2 ELG: Art. 9 Abs. 2 und Abs. 5 Bst. a, Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und Bst. b Ziff. 2, Art. 11 Abs. 1

Streichen (=gemäss geltendem Recht)

					- 22
Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	
Art. 23 Witwen- und Witwer- rente	Art. 23 Abs. 1, 3 ^{bis} und 4 Bst. b und c	Art. 23 (siehe auch Art. 24, Art. 24a Abs. 1 und 2, Art. 24b, Art. 36, Art. 37 Abs. 1, Übergangsbestimmungen Bst. c Abs. 1, 2 und 3 Bst. a und b)	Art. 23 (siehe auch Art. 24, Art. 24a, Art. 36, Art. 37 und Übergangsbestimmungen Bst. c AHVG sowie Art. 4 Abs. 1 Bst. a ^{quinquies} ELG)	Art. 23 (siehe auch Art. 24, Art. 24a, Art. 36, Art. 37 und Übergangsbestimmungen Bst. c AHVG sowie Art. 4 Abs. 1 Bst. a ^{quinquies} ELG)	
¹ Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben Witwen oder Witwer, sofern sie im Zeit- punkt der Verwitwung Kinder haben.	¹ Anspruch auf eine Witwenoder Witwerrente haben Witwen und Witwer, sofern sie im Zeitpunkt der Verwitwung: a. mindestens ein Kind mit einem Anspruch auf eine Waisenrente haben; oder b. Anspruch auf Betreuungsgutschriften nach Artikel 29 ^{septies} ha-	Streichen	Gemäss Bundesrat	Festhalten (=gemäss geltendem Recht)	

² Kindern von Witwen oder Witwern sind gleichgestellt:
a. Kinder des verstorbenen
Ehegatten, die im Zeitpunkt der
Verwitwung mit der Witwe oder
dem Witwer im gemeinsamen
Haushalt leben und von ihr oder
ihm als Pflegekinder im Sinne
von Artikel 25 Absatz 3 aufgenommen werden;
b. Pflegekinder im Sinne von
Artikel 25 Absatz 3, die im
Zeitpunkt der Verwitwung mit

der Witwe oder dem Witwer im gemeinsamen Haushalt leben und von ihr oder ihm adoptiert

werden.

ben, weil sie ein Kind betreuen.

³ Der Anspruch auf die Witwenoder Witwerrente entsteht am ersten Tag des dem Tod des Ehemannes oder der Ehefrau folgenden Monats, im Falle der Adoption eines Pflegekindes gemäss Absatz 2 Buchstabe b am ersten Tag des der Adoption folgenden Monats.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
	^{3bis} Der Anspruch auf die Witwerrente entsteht nicht, wenn das jüngste Kind das 18. Altersjahr bereits vollendet hat.			
 Der Anspruch erlischt: a. mit der Wiederverheiratung; b. mit dem Tode der Witwe oder des Witwers. 	 Der Anspruch erlischt: b. wenn das jüngste Kind des Witwers das 18. Altersjahr voll- endet hat; c. mit dem Tod der Witwe oder des Witwers. 			
⁵ Der Anspruch lebt auf, wenn die neue Ehe geschieden oder ungültig erklärt wird. Der Bun- desrat regelt die Einzelheiten.				
Art. 24 Besondere Bestimmungen	Art. 24	Art. 24 (siehe Art. 23 AHVG)	Art. 24	Art. 24 (siehe Art. 23 AHVG)
¹ Witwen haben überdies Anspruch auf eine Witwenrente, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung keine Kinder oder Pflegekinder im Sinne von Artikel 23, jedoch das 45. Altersjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre verheiratet gewesen sind. War die Witwe mehrmals verheiratet, so wird auf die Gesamtdauer der Ehen abgestellt.	Aufgehoben	Streichen	Gemäss Bundesrat (= aufgehoben)	Festhalten (=gemäss geltendem Recht)

² Zusätzlich zu den in Artikel

hat.

23 Absatz 4 aufgezählten Beendigungsgründen erlischt der Anspruch auf die Witwerrente, wenn das letzte Kind des Witwers das 18. Altersjahr vollendet

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
Art. 24a Geschiedene Ehegatten	Art. 24a Geschiedene Ehegatten	Art. 24a	Art. 24a	Art. 24a (siehe Art. 23 AHVG)
¹ Eine geschiedene Person ist einer verwitweten gleichgestellt, wenn:	¹ Eine geschiedene Person ist einer verwitweten gleichgestellt, wenn:	¹ Streichen (siehe Art. 23 AHVG)	¹ Beim Tod ihres ehemaligen Ehegatten haben geschiedene Personen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente:	Festhalten (=gemäss geltendem Recht)
a. sie eines oder mehrere Kinder hat und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat;	a. die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat; oder		a. wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder von diesem Ehegatten haben; und	
b. die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und die Scheidung nach Vollendung des 45. Altersjahres erfolgte; c. das jüngste Kind sein 18. Altersjahr vollendet hat, nachdem die geschiedene Person ihr 45. Altersjahr zurückgelegt hat.	b. das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet, nach- dem die geschiedene Person 45 Jahre alt geworden ist.		b. wenn sie einen Anspruch auf eine Rente als Unterhaltsbeitrag im Sinne von Artikel 126 Absatz 1 ZGB haben.	
² Ist nicht mindestens eine der Voraussetzungen von Absatz 1 erfüllt, so besteht ein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwer- rente nur, wenn und solange die geschiedene Person Kinder unter 18 Jahren hat.	² Ist keine der Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, so besteht ein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente nur, solange die geschiedene Person mindes- tens ein waisenrentenberechtig- tes Kind unter 18 Jahren hat.	² Streichen (siehe Art. 23 AHVG)	² Kindern im Sinne von Absatz 1 sind gleichgestellt: a. Kinder des verstorbenen ehemaligen Ehegatten, die im Zeitpunkt seines Todes mit der geschiedenen Person im gemeinsamen Haushalt leben und von ihr als Pflegekinder im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 aufgenommen werden; b. Pflegekinder im Sinne von Artikel 25 Absatz 3, die während der gemeinsamen Ehe aufgenommen wurden und die im Zeitpunkt des Todes des ehemaligen Ehegatten mit der geschiedenen Person im gemeinsamen Haushalt leben und von ihr adoptiert werden.	
			³ Der Rentenanspruch er- lischt mit dem Tod oder der	

Ständerat

Wiederverheiratung, in jedem Fall aber mit dem Ende des Anspruchs auf eine Rente als Unterhaltsbeitrag im Sinne von Artikel 126 Absatz 1 ZGB. Der Rentenanspruch des geschiedenen Mannes erlischt ausserdem ebenfalls, wenn das jüngste seiner Kinder von der ehemaligen Ehefrau das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Art. 25 Waisenrente Art. 25 Art. 25 ¹ Kinder, deren Vater oder Mutter gestorben ist, haben Anspruch auf eine Waisenrente. Sind Vater und Mutter gestorben, so haben sie Anspruch auf zwei Waisenrenten. ² Findelkinder haben Anspruch auf eine Waisenrente. 3 ... ³ Der Bundesrat regelt den ³ Streichen Anspruch der Pflegekinder auf ... auf (=gemäss geltendem Recht) Waisenrente. Waisenrente. Die Waisenrente an Pflegekinder wird nur ausbezahlt, wenn sie ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben.

Nationalrat

Ständerat

⁴ Der Anspruch auf die Waisenrente entsteht am ersten Tag des dem Tode des Vaters oder der Mutter folgenden Monats. Er erlischt mit der Vollendung des 18. Altersjahres oder mit dem Tod der Waise.

Geltendes Recht

Bundesrat

⁵ Für Kinder, die noch in Ausbildung sind, dauert der Rentenan-

Geltendes Recht Bundesrat Ständerat Nationalrat Ständerat spruch bis zu deren Abschluss, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr. Der Bundesrat kann festlegen, was als Ausbildung gilt. Art. 29bis Allgemeine Bestim-Art. 29bis Allgemeine Art. 29bis Art. 29bis mungen für die Rentenberech-Bestimmungen für die (siehe auch Art. 29quinquies Abs. 3 (siehe auch Art. 29quinquies Abs. 3 nuna Rentenberechnung Bst. a. b. d und e. Abs. 4 Bst. a. Bst. a. b. d und e. Abs. 4 Bst. a. Art. 29sexies Abs. 3 zweiter Satz. Art. 29sexies Abs. 3 zweiter Satz. ¹ Für die Rentenberechnung ¹ Für die Rentenberechnung Art. 29^{septies} Abs. 6 zweiter Satz Art. 29septies Abs. 6 zweiter Satz werden Beitragsjahre, Erwerbswerden Beitragsjahre, AHVG: AHVG: einkommen sowie Erziehungs-Erwerbseinkommen so-Art. 36 Abs. 2 1. Satz IVG) Art. 36 Abs. 2 1. Satz IVG) oder Betreuungsgutschriften wie Erziehungs- oder der rentenberechtigten Person Betreuungsgutschriften der zwischen dem 1. Januar nach rentenberechtigten Person Vollendung des 20. Altersjahres zwischen dem 1. Januar nach und dem 31. Dezember vor Vollendung des 20. Altersjahres Eintritt des Versicherungsfalles und dem 31. Dezember vor (Rentenalter oder Tod) berück-Eintritt des Versicherungsfalles (Alter oder Tod) berücksichtigt. sichtigt. ² Der Bundesrat regelt die An-² Beitragslücken, die nicht durch rechnung der Beitragsmonate im einen Vorbezug entstanden sind, Jahr der Entstehung des Renkönnen aufgefüllt werden durch tenanspruchs, der Beitragszeiten Beitragszeiten, die vor dem vor dem 1. Januar nach Vollen-1. Januar nach Vollendung des dung des 20. Altersjahres sowie 20. Altersjahres zurückgelegt der Zusatzjahre. wurden. 3 ... ³ Durch einen Vorbezug entstandene Beitragslücken können aufgefüllt werden durch Beitragszeiten zwischen dem Beginn des Vorbezugs und ... und dem dem Referenzalter, sofern das Referenzalter. (Rest streichen) während dieser Zeit erzielte (siehe Art. 3 Abs. 1bis AHVG) eigene Erwerbseinkommen

mindestens 50 Prozent des durchschnittlichen massgebenden Jahreseinkommens nach Artikel 29^{quater} beträgt.

Bundesrat Ständerat

Nationalrat

Ständerat

4 ...

dem Referenzalter und 5 Jahre danach, sofern ...

⁵ Die Berechnung der Rente erfolgt bei Erreichen des Referenzalters.

⁴ Beitragslücken können zudem aufgefüllt werden durch Beitragszeiten zwischen dem Referenzalter und dem

70. Altersjahr, sofern das

während dieser Zeit erzielte Erwerbseinkommen mindestens 25 Prozent des durchschnittlichen massgebenden Jahreseinkommens nach Artikel 29^{quater} beträgt.

⁶ Hat die anspruchsberechtigte Person nach Erreichen des Referenzalters Beitragszeiten zurückgelegt, so kann sie bis zur Vollendung des 70. Altersjahres einmal eine neue Berechnung ihrer Rente verlangen. Bei der Neuberechnung werden zusätzlich die Erwerbseinkommen berücksichtigt, die die anspruchsberechtigte Person während dieser Beitragszeiten erzielt hat.

⁷ Wird die Rente nach einem Vorbezug bei Erreichen des Referenzalters neu berechnet, so werden Erwerbseinkommen angerechnet, die die anspruchsberechtigte Person während der Beitragszeiten zwischen dem Beginn des Vorbezugs und dem Referenzalter erzielt hat. Während dieser Beitragszeiten erworbene geteilte Erwerbseinkommen (Art. 29^{quinquies} Abs. 3) sowie Erziehungs- und Betreuungsgutschriften (Art.

6 ...

... so kann sie bis 5 Jahre nach Vollendung des Referenzalters einmal eine ...

⁷ Die Rente wird nach einem Vorbezug bei Erreichen des Referenzalters unter Berücksichtigung von Absatz 3 neu berechnet. (siehe Art. 3 Abs. 1^{bis} AHVG)

Geltendes Recht Bundesrat Ständerat Nationalrat Ständerat 29^{sexies} und 29^{septies}) werden beim durchschnittlichen massgebenden Jahreseinkommen berücksichtigt; zum Auffüllen von Beitragslücken gemäss Absatz 3 können sie nicht verwendet werden. 8 Der Bundesrat regelt das Verfahren sowie die Anrechnung der Zusatzjahre und der Beitragsmonate im Jahr der Entstehung des Rentenanspruchs. Art. 33bis Art. 33bis Ablösung einer Invali-Art. 33bis

denrente

¹ Für die Berechnung von Alters- oder Hinterlassenenrenten, die an die Stelle einer Rente gemäss dem IVG treten, ist auf die für die Berechnung der Invalidenrente massgebende Grundlage abzustellen, falls dies für den Berechtigten vorteilhafter ist.

^{1bis} Bei verheirateten Personen ist die Rentenberechnung gemäss Absatz 1 anzupassen, wenn die Voraussetzungen für die Teilung und die gegenseitige Anrechnung der Einkommen erfüllt sind.

² Ist die Invalidenrente gemäss Artikel 37 Absatz 2 des IVG bemessen worden, so gilt diese Bestimmung sinngemäss auch für die Alters- oder Hinterlassenenrente, die auf der für die Invalidenrente massgebenden Grundlage berechnet wird.

Geltendes Recht Bundesrat Ständerat Nationalrat Ständerat

³ Treten an die Stelle der gemäss den Artikeln 39 Absatz 2 und 40 Absatz 3 des IVG bemessenen ausserordentlichen Invalidenrenten ordentliche Alters- oder Hinterlassenenrenten, so betragen diese bei vollständiger Beitragsdauer mindestens 1331/3 Prozent der Mindestansätze der zutreffenden Vollrenten.

⁴ Für die Berechnung der Altersrente einer Person, deren Ehegatte eine Invalidenrente bezieht oder bezogen hat, wird das im Zeitpunkt der Entstehung der Invalidenrente massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen des invaliden Ehegatten während der Dauer des Bezuges der Invalidenrente wie ein Erwerbseinkommen im Sinne von Artikel 29quinquies berücksichtigt. Beträgt der Invaliditätsgrad weniger als 60 Prozent, so wird nur ein entsprechend herabgesetzter Teil des durchschnittlichen Jahreseinkommens berücksichtigt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren.

> ⁵ Personen, die im Zeitpunkt der Ablösung einer Invalidenrente durch eine AHV-Altersrente eine Kinderrente zur Invalidenrente bezogen haben, erhalten zur Altersrente weiterhin eine Kinderrente ausgerichtet, wenn und solange die Voraussetzungen von Artikel 35 IVG erfüllt sind. Artikel 38 IVG ist analog anwendbar.

(siehe Art. 22ter AHVG)

5 Streichen (siehe Art. 22ter AHVG)

Bundesrat

Art. 33^{ter} Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung

- ¹ Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten in der Regel alle zwei Jahre auf Beginn des Kalenderjahres der Lohn- und Preisentwicklung an, indem er auf Antrag der Eidgenössischen Kommission für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung den Rentenindex neu festsetzt.
- ² Der Rentenindex ist das arithmetische Mittel des vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ermittelten Lohnindexes und des Landesindexes der Konsumentenpreise.
- ³ Der Bundesrat stellt je nach der finanziellen Lage der Versicherung Antrag auf Änderung des Verhältnisses zwischen den beiden Indexwerten nach Absatz 2.
- ⁴ Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten früher an, wenn der Landesindex der Konsumentenpreise innerhalb eines Jahres um mehr als 4 Prozent angestiegen ist.
- ⁵ Der Bundesrat kann ergänzende Vorschriften erlassen, den Rentenindex auf- oder abrunden und das Verfahren der Rentenanpassung regeln.

Ständerat	Nationalrat	Ständerat
Art. 33 ^{ter} (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)	Art. 33 ^{ter} (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)	Art. 33 ^{ter} (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)
¹ Der Bundesrat passt die ordentlichen Renten und den Betrag gemäss Artikel 34 ^{bis} in der Regel alle zwei Jahre	¹ Streichen	¹ Festhalten

Bundesrat

Art. 34

Berechnung und Höhe der Vollrenten

1. Die Altersrente

- ¹ Die monatliche Altersrente setzt sich zusammen aus (Rentenformel): a. einem Bruchteil des Mindestbetrages der Altersrente (fester Rententeil);
- b. einem Bruchteil des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens (variabler Rententeil).
- ² Es gelten folgende Bestimmungen:
- a. Ist das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen kleiner oder gleich dem 36fachen Mindestbetrag der Altersrente, so beträgt der feste Rententeil 74/100 des Mindestbetrages der Altersrente und der variable Rententeil 13/600 des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens. b. Ist das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen grösser als das 36fache des Mindestbetrages der Altersrente, so beträgt der feste Rententeil 104/100 des Mindestbetrages der Altersrente und der variable Rententeil 8/600 des massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens.
- ³ Der Höchstbetrag der Altersrente entspricht dem doppelten Mindestbetrag.

Ständerat

Art. 34 Sachüberschrift Berechnung der Vollrenten (siehe Art. 34^{bis} AHVG)

Nationalrat

Art. 34 Sachüberschrift: Streichen (siehe Art. 34bis AHVG)

Ständerat

Art. 34 Sachüberschrift: (siehe Art. 34^{bis} AHVG)

Festhalten

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

⁴ Der Mindestbetrag wird gewährt, wenn das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen höchstens zwölfmal grösser ist, und der Höchstbetrag, wenn das massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen wenigstens zweiundsiebzigmal grösser ist als der Mindestbetrag.

⁵ Der Mindestbetrag der vollen Altersrente von 1175 Franken entspricht dem Rentenindex von 213,6 Punkten.

> Art. 34^{bis} ∇ Ausgabenbremse (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht) Höhe der Vollrenten

(siehe auch:

AHVG: Art. 2 Abs. 4 und 5, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 10 Abs. 1^{bis}, Art. 13, Art. 14 Abs. 5 und 6, Art. 21 Abs. 1, Art. 33^{ter} Abs. 1, Art. 34, Art. 35 Abs. 1, 1^{bis} und 3, Art. 35^{bis}, Art. 35^{ter} Abs. 1, Art. 36, Art. 37 Abs. 1-3, Art. 37^{bis}, Übergangsbestimmungen Bst. a^{bis}. Abs. 1 und 2, Bst. d Abs. 1-3, Bst. e;

BVG: Art. 37 Abs. 1 und 165; BVG: Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 1, Art. 9 1. Satz, Art. 37 Abs. 3, Art. 46 Abs. 1, Übergangsbestimmungen Bst. b Abs. 2)

Die nach Artikel 34 berechnete Altersrente wird um 70 Franken erhöht. Art. 34bis

Streichen

(siehe auch:

AHVG: Art. 2 Abs. 4 und 5, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 10 Abs. 1bis, Art. 13, Art. 14 Abs. 5 und 6, Art. 21 Abs. 1, Art. 33ter Abs. 1, Art. 34 Sachüberschrift, Art. 35 Abs. 1, 1bis und 3, Art. 35bis, Art. 35ter Abs. 1, Art. 36, Art. 37 Abs. 1-3, Art. 37bis, Übergangsbestimmungen Bst. abis Abs. 1 und 2, Bst. d, Bst. e; **IVG:** Art. 37 Abs. 1 und 1^{bis}: BVG: Art. 2 Abs. 1. Art. 7 Abs. 1, Art. 9 1. Satz, Art. 37 Abs. 3. Art. 46 Abs. 1. Übergangsbestimmungen Bst. b Abs. 2)

Art. 34bis

Festhalten

(siehe auch:

AHVG: Art. 2 Abs. 4 und 5. Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und 2. Art. 8 Abs. 1 und 2. Art. 10 Abs. 1bis, Art. 13, Art. 14 Abs. 5 und 6. Art. 21 Abs. 1. Art. 33ter Abs. 1, Art. 34 Sachüberschrift, Art. 35 Abs. 1, 1bis und 3, Art. 35bis, Art. 35ter Abs. 1, Art. 36, Art. 37 Abs. 1-3, Art. 37bis, Übergangsbestimmungen Bst. abis Abs. 1 und 2, Bst. d, Bst. e; **IVG:** Art. 37 Abs. 1 und 1^{bis}: BVG: Art. 2 Abs. 1. Art. 7 Abs. 1, Art. 9 1. Satz, Art. 37 Abs. 3. Art. 46 Abs. 1. Übergangsbestimmungen Bst. b Abs. 2)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
Art. 35	Art. 35 Sachüberschrift und Abs. 1 und 3	Art. 35 Abs. 1 ∇ Ausgabenbremse (Das qualifizierte Mehr wurde	Art. 35 (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)	Art. 35 (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)
2. Summe der beiden Renten für Ehepaare	2. Summe der Renten eines Ehepaares	erreicht) Sachüberschrift (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)		Festhalten
¹ Die Summe der beiden Renten eines Ehepaares beträgt maxi- mal 150 Prozent des Höchstbe- trages der Altersrente, wenn:	¹ Die Summe der Renten eines Ehepaares beträgt maximal 150 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente, wenn:	¹ Die Summe der Altersrenten nach Artikel 34 ^{bis} eines Ehepaares beträgt maximal 155 Prozent des Höchstbetrages der Altersrente nach Artikel 34 ^{bis} , wenn beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente oder einen Anteil davon haben.	¹ Streichen (= gemäss Bundesrat)	
a. beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente haben;	a. beide Ehegatten Anspruch auf eine Altersrente oder einen Anteil davon haben;	a. Streichen (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)		
b. ein Ehegatte Anspruch auf eine Altersrente und der andere Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat.	b. ein Ehegatte Anspruch auf eine Altersrente oder einen Anteil davon und der andere Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung hat;	b. Streichen (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)		
	c. beide Ehegatten Anspruch auf eine Rente der Invaliden- versicherung haben und beide einen Anteil der Altersrente be- ziehen.	c. Streichen (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)		
		^{1bis} Der Bundesrat regelt das Zu- sammentreffen von Altersrenten und Invalidenrenten.	^{1bis} Streichen (=gemäss Bundesrat)	
² Die Kürzung entfällt bei Ehepaaren, deren gemeinsamer Haushalt richterlich aufgehoben wurde.				
³ Die beiden Renten sind im Verhältnis ihrer Anteile an der Summe der ungekürzten Renten zu kürzen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere	³ Die Renten sind im Verhältnis ihrer Anteile an der Summe der ungekürzten Renten zu kürzen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere	³ Die Altersrenten nach Artikel 34 ^{bis} sind im Verhältnis ihrer Anteile an der Summe der unge- kürzten Altersrenten nach Artikel 34 ^{bis} zu kürzen. Der Bundesrat	³ Streichen (=gemäss Bundesrat)	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
die Kürzung der beiden Renten bei Versicherten mit unvollstän- diger Beitragsdauer.	die Kürzung der Renten bei Versicherten mit unvollständiger Beitragsdauer.	regelt die Einzelheiten, ins- besondere die Kürzung der Altersrenten nach Artikel 34 ^{bis} bei Versicherten mit unvollständiger Beitragsdauer.		
Art. 35 ^{bis} 3. Zuschlag für verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten		Art. 35 ^{bis} (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)	Art. 35 ^{bis}	Art. 35 ^{bis} (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)
Verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten haben Anspruch auf einen Zuschlag von 20 Prozent zu ihrer Rente. Rente und Zuschlag dürfen den Höchstbetrag der Altersrente nicht übersteigen.		Verwitwete Bezügerinnen und Bezüger von Alters-renten haben Anspruch auf einen Zuschlag von 20 Prozent zu ihrer Rente nach Artikel 34bis. Rente und Zuschlag dürfen den Höchstbetrag der Altersrente nach Artikel 34bis nicht übersteigen.	Streichen	Festhalten
Art. 35 ^{ter} 4. Kinderrente	Art. 35 ^{ter} Abs. 2	Art. 35 ^{ter}	Art. 35 ^{ter}	Art. 35 ^{ter}
Die Kinderrente beträgt 40 Pro-		1	Aufgehoben (siehe Art. 22 ^{ter} AHVG)	Festhalten
zent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahresein-kommen entsprechenden Altersrente. Haben beide Elternteile einen Anspruch auf Kinderrente, so sind die beiden Kinderrenten zu kürzen, soweit ihre Summe 60 Prozent der maximalen		entsprechenden Altersrente nach Artikel 34bis. Haben beide Elternteile maximalen		(siehe Art. 22 ^{ter} und Art. 34 ^{bis} AHVG)
Altersrente übersteigt. Für die Durchführung der Kürzung ist Ar- tikel 35 sinngemäss anwendbar.		Altersrente nach Artikel 34 ^{bis} übersteigt. Für die Durchführung (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)		
	² Wird ein Anteil der Altersrente nach Artikel 39 Absatz 1 aufge- schoben, so wird die Kinderrente im gleichen prozentualen Umfang aufgeschoben.	² (siehe Art. 39 AHVG)		

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
Art. 36 5. Witwen- oder Witwerrente	Art. 36 5. Witwen- oder Witwer-rente	Art. 36 (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)	Art. 36 (siehe Art. 23 AHVG)	Art. 36 (siehe Art. 23 und Art. 34 ^{bis} AHVG)
Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 80 Prozent der dem massgebenden durchschnittli- chen Jahreseinkommen entspre- chenden Altersrente.	Die Witwen- oder Witwer-rente beträgt 60 Prozent der dem massgebenden durchschnittli- chen Jahreseinkommen entspre- chenden Altersrente.	Die Witwen- oder Witwerrente beträgt 80 Prozent der dem massgebenden durchschnittli- chen Jahreseinkommen entspre- chenden Altersrente nach Artikel 34.	¹ Streichen (= gemäss Bundesrat)	Festhalten
			² Die Witwen- oder Wit-werrente einer geschiedenen Person wird gekürzt, soweit sie den Betrag der im Scheidungsurteil fest- gesetzten Unterhalts-leistung übersteigt.	
Art. 37 6. Waisenrente	Art. 37 Abs. 1	Art. 37 (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)	Art. 37 (siehe Art. 23 AHVG)	Art. 37 (siehe Art. 23 und Art. 34 ^{bis} AHVG)
¹ Die Waisenrente beträgt 40 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahresein- kommen entsprechenden Alters- rente. Die Waisenrente von Kin- dern, die nur zum verstorbenen Elternteil in einem Kindesverhält- nis standen, beträgt 60 Prozent der dem massgebenden durch- schnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente.	¹ Die Waisenrente beträgt 50 Prozent der dem mass- gebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechen- den Altersrente.	1 Gemäss geltendem Recht, aber: entsprechenden Altersrente nach Artikel 34. Die Waisenrente von Kindern, entsprechenden Altersrente nach Artikel 34.	¹ Die Waisenrente beträgt 50 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente. Die Waisenrente von Kindern, die nur zum verstorbenen Elternteil in einem Kindesverhältnis standen, beträgt 60 Prozent der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Altersrente.	Festhalten
² Sind die Eltern gestorben, so sind die Waisenrenten zu kür- zen, soweit ihre Summe 60 Pro- zent der maximalen Altersrente übersteigt. Für die Durchführung der Kürzung ist Artikel 35 sinn- gemäss anwendbar.		maximalen Altersrente nach Artikel 34 übersteigt. Für die Durchführung	² Streichen	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
³ Findelkinder erhalten eine Waisenrente in Höhe von 60 Prozent der maximalen Altersrente.		3 der maximalen Altersrente nach Artikel 34.	³ Streichen	
Art. 37 ^{bis} 7. Zusammentreffen von Waisen- und Kinderrenten		Art. 37 ^{bis} 7. Zusammentreffen von Waisen- und Kinderrenten (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)	Art. 37 ^{bis} (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)	Art. 37 ^{bis}
Sind für das gleiche Kind sowohl die Voraussetzungen für eine Waisenrente als auch für eine Kinderrente erfüllt, so beträgt die Summe der beiden Renten höchstens 60 Prozent der maximalen Altersrente. Für die		¹ Sind für das gleiche Kind sowohl die Voraus-setzungen für eine Wai-senrente als auch für eine Kinderrente erfüllt, so beträgt die Summe der beiden Renten höchstens 60 Prozent der maximalen Alersrente	Streichen	Festhalten (siehe Art. 22 ^{ter} und Art. 34 ^{bis} AHVG)
Durchführung der Kürzung ist Artikel 35 sinngemäss anwendbar.		nach Artikel 34 ^{bis} . Für die Durchführung der Kürzung ist Artikel 35 sinngemäss anwend- bar.		
		² Der Bundesrat regelt das Zusammentreffen von Kinder- und Waisenrenten der AHV und IV.		
Art. 40 Möglichkeit und Wirkung des Vorbezuges	Art. 40 Vorbezug der Altersrente		Art. 40	Art. 40
¹ Männer und Frauen, welche	¹ Personen, welche die Voraus-			

die Voraussetzungen für den

Anspruch auf eine ordentliche

Altersrente erfüllen, können die Rente ein oder zwei Jahre vor-

beziehen. Der Rentenanspruch

Männer am ersten Tag des Mo-

oder 63. Altersjahres, für Frauen am ersten Tag des Monats nach

nats nach Vollendung des 64.

Vollendung des 63. oder 62. Altersjahres. Während der Dauer

entsteht in diesen Fällen für

setzungen für den Anspruch

auf eine ordentliche Altersrente erfüllen, können ab dem vollen-

deten 62. Altersjahr die ganze

schen 20 und 80 Prozent davon

Rente oder einen Anteil zwi-

vorbeziehen. Sie können die

Rente jederzeit auf den Anfang des Folgemonats abrufen. Der

Vorbezug gilt nur für zukünftige Leistungen und kann nicht wi-

derrufen werden.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
des Rentenvorbezuges werden keine Kinderrenten ausgerichtet.				
 ² Die vorbezogene Altersrente sowie die Witwen-, Witwer- und Waisenrente werden gekürzt. ³ Der Bundesrat legt den Kür- zungssatz nach versicherungs- technischen Grundsätzen fest. 	² Personen, die den Bezug eines Anteils der Rente vorbezogen haben, können einmal die Erhöhung des Anteils verlangen. Die Erhöhung gilt nur für zukünftige Leistungen. Sie kann nicht widerrufen werden.		3 Q (1) 1 4 1	3.5
	³ Während der Dauer des Rentenvorbezugs werden keine Kinderrenten ausgerichtet.		³ Streichen (siehe Art. 22 ^{ter} AHVG)	³ Festhalten (siehe Art. 22 ^{ter} AHVG)
	⁴ In Abweichung von Artikel 29 ^{ter} Absatz 1 ist bei einem Rentenvorbezug die Beitragsdauer nicht vollständig. Die vorbezogene Rente beruht auf der Anzahl Beitragsjahre bei Beginn des Rentenvorbezugs und entspricht einer Teilrente mit unvollständiger Beitragsdauer.			

⁵ Die Rente wird auf den ers-

ten Tag des Monats, in dem der Vorbezug beginnt, berechnet. Bei Erreichen des

rechnet.

Referenzalters wird sie gemäss Artikel 29^{bis} Absatz 7 neu be-

⁶ Der Bundesrat regelt die Berechnung der vorbezogenen Rente in Sonderfällen.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat
	Art. 40d Kombination von Vorbezug und Aufschub der Altersrente	Art. 40d (siehe Art. 39 AHVG)
	¹ Personen, die einen Anteil ihrer Altersrente vorbezogen haben, können den restlichen Anteil ihrer Rente bis längstens zum 70. Altersjahr aufschieben.	
	² Der aufgeschobene Anteil der Rente kann nicht gesenkt werden, wenn der vorbe- zogene Anteil während der Vorbezugsdauer bereits einmal erhöht worden ist.	
	Art. 40e Vorbezug und Anrechnung der Jugendjahre ¹ Bei Vorbezug der Altersrente einer versicherten Person, die zwischen dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres und dem 31. Dezember vor Vollendung des 21. Altersjahres (Jugendjahre) Beiträge an die AHV geleistet hat, werden der Kürzungssatz reduziert und fehlende Beitragsjahre zwischen dem Beginn des Vorbezugs und dem Referenzalter kompensiert, wenn: a. diese Jugendjahre nicht schon zur Lückenfüllung nach Artikel 29 ^{bis} Absatz 2 angerech-	Art. 40e Streichen
	net werden;	

b. die versicherte Person in den zehn Jahren vor dem Rentenbezug erwerbstätig war und in dieser Zeit während mindestens fünf Jahren Beiträge auf Nationalrat

Art. 40d

1 ...

... bis längstens 5

Jahre nach dem Referenzalter aufschieben.

Geltendes Recht Bundesrat Ständerat Nationalrat Ständerat

einem Einkommen in der Höhe zwischen der eineinhalbfachen und dreieinhalbfachen jährlichen minimalen Altersrente nach Artikel 34 an die AHV geleistet hat; c. die Summe der zehn höchsten Jahresbeiträge nicht mehr beträgt als 150 Prozent der Beitragssumme in den zehn Beitragsjahren vor dem Vorbezug; und d. das vor dem Rentenbezug erzielte Einkommen zusammen mit dem Einkommen des Ehegatten oder Partners das Siebenfache der jährlichen minimalen Altersrente nach Artikel 34 nicht übersteigt.

² Die Anrechnung von Jugendjahren wird nach dem Durchschnitt der vor dem Rentenbezug erzielten Erwerbseinkommen wie folgt abgestuft:

bis zu einem Einkommen in der Höhe der fachen jährli- chen minimalen Altersrente nach Artikel 34	Anrech- nung Ju- gendjahre
2,5 [35 100]	3
3 [42 120]	2
3,5 [49 140]	1

³ Folgende Kürzungssätze werden auf die vorbezogenen Altersrenten angewendet:

Bundesrat Ständerat

Nationalrat

Ständerat

Vorbezug ab Alter	Kürzungssatz, in %
62	6,1
63	2,1
64	0,0

⁴ Als Partner gilt eine Person, welche mit der anspruchsberechtigten Person seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft führt.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten in Fällen nach den Absätzen 1 Buchstabe b und 2. Er regelt insbesondere den Anspruch auf Anrechnung von Jugendjahren von Personen, die infolge Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe b nicht erfüllen.

Art. 41 Kürzung wegen Überversicherung

¹ In Abweichung von Artikel 69 Absätze 2 und 3 ATSG werden Kinder- und Waisenrenten gekürzt, soweit sie zusammen mit der Rente des Vaters oder derjenigen der Mutter 90 Prozent des für diese Rente jeweils massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens übersteigen.

² Der Bundesrat setzt jedoch einen Mindestbetrag fest.

Art. 41

¹ In Abweichung von Artikel 69 Absätze 2 und 3 ATSG werden Waisenrenten gekürzt, soweit sie zusammen mit der Rente des Vaters oder derjenigen der Mutter 90 Prozent des für diese Rente jeweils massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens übersteigen. (siehe Art. 22ter AHVG) ¹ Streichen (=gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 22^{ter} AHVG)

Art. 41

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
³ Der Bundesrat ist befugt, die Einzelheiten zu regeln und für die Teilrenten besondere Vor- schriften zu erlassen.				
Art. 43 Höhe der ausserordentli- chen Renten			Art. 43	Art. 43
¹ Die ausserordentlichen Renten entsprechen dem Mindestbetrag der zutreffenden ordentlichen Vollrenten. Vorbehalten bleibt Absatz 3.				
2				
³ In Abweichung von Artikel 69 Absätze 2 und 3 ATSG3 werden die ausserordentlichen Kin- der- und Waisenrenten gekürzt, soweit sie zusammen mit den Renten des Vaters und der Mutter einen vom Bundesrat festzusetzenden Höchstbetrag übersteigen.			³ In Abweichung von Artikel 69 Absätze 2 und 3 ATSG werden die ausserordentlichen Waisen- renten gekürzt, soweit sie zu- sammen mit den Renten des Vaters und der Mutter einen vom Bundesrat festzusetzenden Höchstbetrag übersteigen. (siehe Art. 22 ^{ter} AHVG)	³ Streichen (=gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 22 ^{ter} AHVG)
Art. 103 Bundesbeitrag	Art. 103 Bundesbeitrag	Art. 103 (siehe auch Art. 104, Gliederungstitel vor Art. 111 AHVG; Art. 13 Abs. 3 ELG)	Art. 103 ∇ Ausgabenbremse (Das qualifizierte Mehr wurde erreicht)	Art. 103
¹ Der Bundesbeitrag beläuft sich auf 19,55 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung; da- von wird der Beitrag an die Hilf- losenentschädigung nach Artikel 102 Absatz 2 abgezogen.	Der Bundesbeitrag beläuft sich auf 18 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung; davon wird der Beitrag an die Hilflosenentschädigung nach Artikel 102 Absatz 2 abgezogen.	Streichen (= gemäss geltendem Recht)	Gemäss geltendem Recht, aber: 1 Der Bundesbeitrag beläuft sich auf 20 Prozent der jährlichen Ausgaben der Versicherung;	¹ Festhalten (=gemäss geltendem Recht)
² Zusätzlich überweist der Bund der Versicherung den Ertrag aus der Spielbankenabgabe.				

Geltendes	Recht

Bundesrat

Art. 113 Überwachung des finanziellen Gleichgewichts

- ¹ Der Stand des AHV-Ausgleichsfonds darf in der Regel nicht unter 70 Prozent einer Jahresausgabe sinken.
- ² Der Bundesrat prüft regelmässig, ob sich die finanzielle Entwicklung der Versicherung im Gleichgewicht befindet. Ist absehbar, dass der Stand des AHV-Ausgleichsfonds innerhalb der nächsten drei Jahre unter 70 Prozent einer Jahresausgabe sinken wird, so unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung innert einem Jahr ab Veröffentlichung der Jahresrechnung Stabilisierungsmassnahmen.
- ³ Liegt der Stand des AHV-Aus-gleichsfonds am Ende eines Rechnungsjahres unter 70 Prozent einer Jahresausgabe und betrug das Umlagedefizit in diesem und im vorangehenden Rechnungsjahr mehr als drei Prozent der Jahresausgabe, so setzt der Bundesrat auf den Beginn des nachfolgenden Rechnungsjahres die folgenden Massnahmen in Kraft: a. Er setzt die Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung aus. Die Höhe der Renten darf jedoch nicht weniger als 95 Prozent der Höhe betragen, die mit einer Anpassung erreicht worden wäre.

Ständerat

2 ...

Art. 113 (siehe auch Art. 43^{quinquies} und Art. 107 Abs. 3 AHVG sowie Art. 80 IVG)

- 1 ...
- nicht unter 80 Prozent einer ...

... drei Jahre unter 80

³ Streichen

Prozent einer ...

Nationalrat

Art. 113 (siehe Art. 43quinquies und Art. 107 Abs. 3 AHVG sowie Art. 80 IVG; Entwurf 2: Art. 130 Abs. 3quater BV; Entwurf 3)

Streichen

Ständerat

Art. 113 (siehe Art. 43quinquies und Art. 107 Abs. 3 AHVG sowie Art. 80 IVG; Entwurf 2: Art. 130 Abs. 3quater BV; Entwurf 3)

Festhalten

Geltendes Recht Bundesrat Ständerat Nationalrat Ständerat

werden die Renten wieder der Preisentwicklung seit der letzten Anpassung angepasst. b. Er erhöht die Beitragssätze wie folgt: 1. die Beiträge nach den Artikeln 5 Absatz 1, 6 Absatz 2 und 13: um maximal 0,5 Prozentpunkte; 2. die Beiträge nach den Artikeln 2 Absatz 4, 6 Absatz 1 und 8 Absätze 1 und 2: um maximal 1 Prozentpunkt; 3. die Mindestbeiträge nach den Artikeln 2 Absätze 4 und 5, 8 Absätze 1 und 2 sowie 10: entsprechend der Erhöhung nach den Ziffern 1 und 2. c. Er regelt das Zusammentreffen von AHV- und IV-Renten nach den Artikeln 35 Absatz 1 Buchstabe b und 37bis im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Buchstabe a.

Spätestens nach fünf Jahren

⁴ Die Massnahmen nach Absatz 3 werden so lange angewendet, bis der Stand des AHV-Ausgleichsfonds wieder 70 Prozent einer Jahresausgabe erreicht hat und es absehbar ist, dass er im folgenden Rechnungsjahr so hoch bleibt. ⁴ Streichen

Bundesrat

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (Reform der Altersvorsorge 2020)⁷

Ständerat

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (Reform der Altersvorsorge 2020)

(siehe Art. 34bis AHVG)

a^{bis}. Beitragssätze, Grenzbeträge und Mindestbeiträge

Bis zur Vereinheitlichung des Referenzalters von Männern und Frauen bei 65 Jahren gemäss Artikel 21 gelten Artikel 2, 5, 6, 8, 10, 13 und 14 in der Fassung vom 7. Oktober 1994.

Nationalrat

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (Reform der Altersvorsorge 2020)

(siehe Art. 34bis AHVG)

abis. ...

Streichen

Ständerat

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ... (Reform der Altersvorsorge 2020)

(siehe Art. 34bis AHVG)

a^{bis}. Beitragssätze, Mindestbeiträge und Grenzbeträge

Bis zur Vereinheitlichung des Referenzalters von Männern und Frauen bei 65 Jahren gemäss Artikel 21 gelten die Beitragssätze, Mindestbeiträge und Grenzbeträge in den Artikeln 2, 5, 6, 8, 10 und 13 nach bisherigem Recht. Anpassungen der Grenzbeträge und Mindestbeiträge nach Artikel 9^{bis} bleiben vorbehalten.

bbis. Kinderrenten der AHV

Für Kinderrenten der AHV, auf die ein Anspruch vor dem 1. Januar des Jahres, in dem die Änderung vom ... in Kraft tritt, entstanden ist, gilt das bisherige Recht. (siehe Art. 22ter AHVG)

b^{bis}. ...

Streichen (siehe Art. 22^{ter} AHVG)

⁷ AS ..., BBI ...

Geltendes F	Recht
-------------	-------

Bundesrat	Ständerat
c. Witwen-, Witwer- und Waisenrenten	C
¹ Für Witwen-, Witwer- und Waisenrenten, auf die ein Anspruch vor dem 1. Januar des Jahres, in dem die Änderung vom ⁸ in Kraft tritt, entstanden ist, gilt das bisherige Recht.	¹ Streichen (siehe Art. 23 AHVG)
² Frauen, welche die Voraussetzungen für eine Witwenrente nach Artikel 23 Absatz 1 oder Artikel 24a des neuen Rechts erfüllen, haben Anspruch auf eine Witwenrente in der Höhe von 60 Prozent der entsprechenden Altersrente. Die Rente wird jedoch bis auf 80 Prozent der entsprechenden Altersrente am 31. Dezember vor Inkrafttreten dieser Änderung erhöht, wenn die Summe aus Witwenund Waisenrente tiefer liegt als nach bisherigem Recht (Betragsgarantie).	² Streichen (siehe Art. 23 AHVG)
³ Frauen, welche die Voraussetzungen für eine Witwenrente nach neuem Recht nicht erfüllen, haben Anspruch auf eine Witwenrente nach bisherigem Recht mit folgenden Einschränkungen: a. Frauen, die am 1. Januar des Jahres des Inkrafttretens dieser Änderung ihr 50. Altersjahr vollendet haben, erhalten eine Witwenrente in der Höhe von 80 Prozent der entsprechenden Altersrente am 31. Dezember des Jahres vor	a (siehe Art. 23 AHVG)

Nationalrat	Ständerat
C	с
Gemäss Bundesrat (siehe Art. 23 AHVG)	Festhalten (=Streichen)

⁸ AS ..., BBI ...

Bundesrat

Inkrafttreten dieser Änderung. Dieser Betrag wird solange garantiert, bis der Rentenbetrag nach neuem Recht (60 Prozent) infolge der Rentenanpassungen mindestens gleich hoch ist. b. Frauen, die am 1. Januar des Jahres des Inkrafttretens dieser Änderung ihr 50. Altersjahr noch nicht vollendet haben und die Anspruchsvoraussetzungen nach bisherigem Recht erfüllen, erhalten eine Witwenrente in der Höhe von 60 Prozent der entsprechenden Altersrente, wenn sie im Jahr des Inkrafttretens dieser Änderung verwitwen. In den nachfolgenden acht Jahren sinkt die Höhe der Witwenrente für jedes Jahr zwischen dem Inkrafttreten dieser Änderung und dem Tod des Ehegatten um 5 Prozentpunkte. Verwitwet eine Frau im neunten Jahr nach Inkrafttreten dieser Änderung, so erhält sie eine einmalige Entschädigung in der Höhe einer Jahresrente nach Artikel 36, es sei denn, sie habe einen Anspruch auf eine ganze Rente

Ständerat Nationalrat

b. ... (siehe Art. 23 AHVG)

(siehe Art. 34bis AHVG)

(siehe Art. 34bis AHVG)

(siehe Art. 34bis AHVG)

d. Erhöhung der Altersrente

Artikel 34^{bis} und 35 treten am 1. Januar des ersten Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom ... in Kraft. Sie gelten für die nach ihrem Inkrafttreten neu entstehenden Renten.

d. ...

Streichen

Festhalten

d. ...

Ständerat

nach dem IVG9.

(siehe Art. 35 AHVG)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
		e. Summe der Renten eines Ehepaares (siehe Art. 34bis AHVG)	e (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)	e (siehe Art. 38
		Artikel 35 tritt am 1. Januar des ersten Jahres nach Inkrafttreten der Änderung vom in Kraft. Er gilt für alle nach seinem Inkrafttreten neu entstehenden Renten. Er gilt auch für laufende Altersrenten von Personen, deren Ehegatte nach dem Inkrafttreten der Änderung vom einen Anspruch auf eine Altersrente erwirbt.	Streichen	Festhalten
	6. Bundesgesetz vom 19. Juni 1959¹º über die Invalidenversicherung	6	6	6
Art. 35 Kinderrente			Art. 35	Art. 35
¹ Männer und Frauen, denen eine Invalidenrente zusteht, haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente.				
2				
³ Für Pflegekinder, die erst nach Eintritt der Invalidität in Pflege genommen werden, besteht kein Anspruch auf Kinderrente, es sei denn, es handle sich um Kinder des andern Ehegatten.				

⁴ Die Kinderrente wird wie die

Rente ausbezahlt, zu der sie

10 SR **831.20**

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
gehört. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die zweck- gemässe Verwendung (Art. 20 ATSG) und abweichende zivil- richterliche Anordnungen. Der Bundesrat kann die Auszahlung für Sonderfälle in Abweichung von Artikel 20 ATSG regeln, namentlich für Kinder aus getrennter oder geschiedener Ehe.				
tor oddr goddniedener Ene.			⁵ Die Kinderrente für Pflegekinder wird nur ausbe- zahlt, wenn die anspruchsbe- rechtigte Person ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz hat.	⁵ Streichen
Art. 37 Höhe der Invalidenrenten		Art. 37 (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)	Art. 37 (siehe Art. 34bis AHVG)	Art. 37 (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)
¹ Die Invalidenrenten entspre- chen den Altersrenten der Alters- und Hinterlassenenversicherung.		¹ Die Invalidenrenten entsprechen den Altersrenten der Altersund Hinterlas-senenversicherung nach Artikel 34 AHVG. Artikel 34 ^{bis} AHVG ist nicht anwendbar.	¹ Streichen	¹ Festhalten
^{1bis} Sind beide Ehegatten renten- berechtigt, so gilt für die Kürzung der beiden Renten Artikel 35 AHVG sinngemäss.		Ibis Die Summe der beiden Invalidenrenten eines Ehepaares beträgt maximal 150 Prozent des Höchstbetrages der Invalidenrente, wenn beide Ehegatten Anspruch auf eine Invalidenrente haben. Artikel 35 Absatz 2 und 3 AHVG gilt sinngemäss.	^{1bis} Streichen	^{1bis} Festhalten
² Hat ein Versicherter mit voll- ständiger Beitragsdauer bei Eintritt der Invalidität das 25. Al-				

tersjahr noch nicht zurückgelegt, so betragen seine Invalidenren-

te und allfällige Zusatzrenten

Bundesrat

mindestens 1331/3 Prozent der Mindestansätze der zutreffenden Vollrenten.

Art. 40 Höhe der Renten

Geltendes Recht

- ¹ Die ausserordentlichen Renten entsprechen, vorbehältlich der Absätze 2 und 3, dem Mindestbetrag der zutreffenden ordentlichen Vollrente.
- ² Die ausserordentlichen Kinderrenten werden in Abweichung von Artikel 69 Absätze 2 und 3 ATSG unter den gleichen Voraussetzungen und im gleichen Umfang gekürzt wie in der Alters- und Hinterlassenenversicherung.
- ³ Die ausserordentlichen Renten für Personen, die vor dem 1. Dezember des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres invalid geworden sind, entsprechen 1331/3 Prozent des Mindestbetrages der zutreffenden ordentlichen Vollrente.

Ständerat

Art. 40

Nationalrat

² Die ausserordentlichen Kinderrenten werden in Abweichung von Artikel 69 Absätze 2 und 3 ATSG gekürzt, soweit sie zusammen mit den Renten des Vaters und der Mutter einen vom Bundesrat festzusetzenden Höchstbetrag übersteigen. (siehe Art. 22ter AHVG)

² Streichen (=Gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 22ter AHVG)

Ständerat

Art. 40

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
	7. Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 ¹¹ über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	7	7	7
Art. 4 Allgemeine Voraussetzungen	Art. 4 Abs. 1 Bst. a ^{bis} , a ^{quater} und b Ziff. 2	Art. 4	Art. 4	Art. 4
 Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleis- tungen, wenn sie: a. eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung 	¹ Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG ¹²) in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie:	1	1	1
(AHV) beziehen; abis. Anspruch auf eine Witwenoder Witwerrente der AHV haben, solange sie das Rentenalter nach Artikel 21 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) noch nicht erreicht haben, oder Anspruch auf eine Waisenrente der AHV haben; ater. gestützt auf Artikel 24b AHVG anstelle einer Altersrente eine Witwen- oder Witwerrente	a ^{bis} . Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente der AHV haben, solange sie das Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 ¹³ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) noch nicht erreicht ha- ben;	a ^{bis} (siehe Art. 21 AHVG)		
beziehen;	a ^{quater} . Anspruch auf eine Waisenrente der AHV haben;	a ^{quater} (siehe Art. 21 AHVG)	a ^{quinquies} . Anspruch auf eine Witwenrente nach Artikel 23, 24 oder 24 <i>a</i> AHVG in der Fassung vor der Änderung vom hätten und das Referenzalter nach Artikel 21 AHVG noch nicht erreicht haben. Der Anspruch erlischt mit der Wiederverheiratung. (siehe Art. 23 AHVG)	a ^{quinquies} . Streichen (siehe Art. 23 AHVG)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
b. Anspruch hätten auf eine Rente der AHV, wenn:1. sie die Mindestbeitragsdauer nach Artikel 29 Absatz 1 AHVG erfüllen würden, oder	b. Anspruch hätten auf eine Rente der AHV, wenn:	b		
2. die verstorbene Person diese Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte und die verwitweten oder verwaisten Personen das Rentenalter nach Artikel 21 AHVG noch nicht erreicht haben; c. Anspruch haben auf eine Rente oder eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung (IV) oder ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV beziehen; oder d. Anspruch hätten auf eine Rente der IV, wenn sie die Mindestbeitragsdauer nach Artikel 36 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung erfüllen würden.	2. die verstorbene Person diese Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte und die verwitweten oder verwaisten Personen das Referenzalter noch nicht erreicht haben;	2 (siehe Art. 21 AHVG)		
² Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben auch getrennte Ehegatten und geschiedene Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, wenn sie eine Zusatzrente der AHV oder IV beziehen.				
Art. 9 Berechnung und Höhe der jährlichen Ergänzungsleistung			Art. 9	Art. 9
¹ Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben				

die anrechenbaren Einnahmen

übersteigen.

Geltendes Recht Bundesrat Ständerat Nationalrat Ständerat

- ² Die anerkannten Ausgaben sowie die anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten und von Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, werden zusammengerechnet. Dies gilt auch für rentenberechtigte Waisen, die im gleichen Haushalt leben.
- ³ Bei Ehepaaren, von denen ein Ehegatte oder beide in einem Heim oder Spital leben, wird die jährliche Ergänzungsleistung für jeden Ehegatten gesondert berechnet. Das Vermögen wird hälftig den Ehegatten zugerechnet. Die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen werden in der Regel je hälftig geteilt. Der Bundesrat bestimmt die Ausnahmen.
- ⁴ Kinder, deren anrechenbare Einnahmen die anerkannten Ausgaben übersteigen, fallen für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ausser Betracht.
- ⁵ Der Bundesrat bestimmt: a. die Zusammenrechnung der anerkannten Ausgaben sowie der anrechenbaren Einnahmen von Familienmitgliedern; er kann Ausnahmen von der Zusammenrechnung vorsehen, insbesondere bei Kindern, die einen

- ² Die anerkannten Ausgaben sowie die anrechenbaren Einnahmen von Ehegatten und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder Kindern, welche im Falle des Todes eines oder beider Elternteile eine Waisenrente nach Artikel 25 AHVG beanspruchen könnten, werden zusammengerechnet. Dies gilt auch für rentenberechtigte Waisen, die im gleichen Haushalt leben. (siehe Art. 22ter AHVG)
- ² Streichen (=gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 22^{ter} AHVG)

- a. die Zusammenrechnung der anerkannten Ausgaben sowie der anrechenbaren Einnahmen von Familienmitgliedern; er kann Ausnahmen von der Zusammenrechnung vorsehen, insbesondere bei Kindern, die im
 - isammenrechnung der a. Streichen
 nten Ausgaben sowie (=gemäss geltendem Recht)
 chenbaren Einnahmen (siehe Art. 22^{ter} AHVG)

Geltendes Recht Bundesrat Ständerat Nationalrat Ständerat Anspruch auf eine Kinderrente Falle des Todes eines oder beider AHV oder IV begründen; der Elternteile eine Waisenrente nach Artikel 25 AHVG beanspruchen könnten; b. die Bewertung der anrechenbaren Einnahmen, der anerkannten Ausgaben und des Vermögens; c. die Anrechnung von Einkünften aus einer zumutbaren Erwerbstätigkeit bei teilinvaliden Personen und bei Witwen ohne minderjährige Kinder; d. die zeitlich massgebenden Einnahmen und Ausgaben; e. die Pauschale für die Nebenkosten bei einer Liegenschaft, die von der Person bewohnt wird, die an der Liegenschaft Eigentum oder Nutzniessung hat; f. die Pauschale für Heizkosten einer gemieteten Wohnung, sofern diese von der Mieterin oder vom Mieter direkt getragen werden müssen; g. die Koordination mit der Prämienverbilligung nach dem Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG); h. die Definition des Heimes. Art. 10 Anerkannte Ausgaben Art. 10 Art. 10 1 ... ¹ Bei Personen, die nicht dau-1 ... ernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben (zu Hause lebende Personen), werden als Ausgaben anerkannt: a. als Betrag für den allgemeia. ... a. ... nen Lebensbedarf pro Jahr: 1. bei alleinstehenden Personen:

19 290 Franken,

Geltendes Recht Bundesrat

- 2. bei Ehepaaren: 28 935 Franken.
- 3. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen: 10 080 Franken; dabei gelten für die ersten zwei Kinder der volle Betrag, für zwei weitere Kinder je zwei Drittel und für die übrigen Kinder je ein Drittel dieses Betrages;
- b. der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten; wird eine Schlussabrechnung für die Nebenkosten erstellt, so ist weder eine Nach- noch eine Rückzahlung zu berücksichtigen; als jährlicher Höchstbetrag werden anerkannt:
- bei alleinstehenden Personen:
 200 Franken.
- 2. bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen: 15 000 Franken.
- 3. bei der notwendigen Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung: zusätzlich 3600 Franken.
- ² Bei Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben (in Heimen oder Spitälern lebende Personen), werden als Ausgaben anerkannt:

Ständerat

3. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die im Falle des Todes eines oder beider Elternteile eine Waisenrente nach Artikel 25 AHVG beanspruchen könnten: 10 080 Franken; dabei gelten für die ersten zwei Kinder der volle Betrag, für zwei weitere Kinder je zwei Drittel und für die übrigen Kinder je ein Drittel dieses Betrages;

Nationalrat

b. ...

3. Streichen (=gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 22^{ter} AHVG)

Ständerat

b. ...

2. bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die im Falle des Todes eines oder beider Elternteile eine Waisenrente nach Artikel 25 AHVG beanspruchen könnten: 15 000 Franken, (siehe Art. 22ter AHVG)

2. Streichen (=gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 22^{ter} AHVG)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
a. die Tagestaxe; die Kantone können die Kosten begrenzen, die wegen des Aufenthaltes in einem Heim oder Spital berücksichtigt werden; sie sorgen dafür, dass durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim in der Regel keine Sozialhilfe-Abhängigkeit begründet wird; b. ein vom Kanton zu bestimmender Betrag für persönliche Auslagen.				
 Bei allen Personen werden zudem als Ausgaben anerkannt: a. Gewinnungskosten bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens; b. Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinse bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft; c. Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes unter Ausschluss der Prämien für die Krankenversicherung; d. ein jährlicher Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung; der Pauschalbetrag hat der kantonalen beziehungsweise regionalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) zu entsprechen; e. geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge. 				
Art. 11 Anrechenbare Einnahmen	Art. 11 Abs. 1 Bst. d ^{bis} und d ^{ter} , Abs. 1 ^{ter} und 1 ^{quater}	Art. 11	Art. 11	Art. 11
¹ Als Einnahmen werden angerechnet:	¹ Als Einnahmen werden ange- rechnet:	1	1	1

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

a. Streichen (=gemäss geltendem Recht)

Ständerat

a. zwei Drittel der Erwerbseinkünfte in Geld oder Naturalien,
soweit sie bei alleinstehenden
Personen jährlich 1000 Franken
und bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen
Anspruch auf eine Kinderrente
der AHV oder IV begründen,
1500 Franken übersteigen; bei
invaliden Personen mit einem
Anspruch auf ein Taggeld der IV
wird das Erwerbseinkommen voll
angerechnet;

b. Einkünfte aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen; c. ein Fünfzehntel, bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei alleinstehenden Personen 37 500 Franken, bei Ehepaaren 60 000 Franken und bei rentenberechtigten Waisen sowie bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, 15 000 Franken übersteigt; gehört der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossen ist, eine Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, so ist nur der 112 500 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen;

d. Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen,

künfte in Geld oder Naturalien, soweit sie bei alleinstehenden Personen jährlich 1000 Franken und bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder Kindern, die im Falle des Todes eines oder beider Elternteile eine Waisenrente nach Artikel 25 AHVG beanspruchen könnten, 1500 Franken übersteigen; bei invaliden Personen mit einem Anspruch auf ein Taggeld der IV wird das Erwerbseinkommen voll angerechnet;

a. zwei Drittel der Erwerbsein-

c. ein Fünfzehntel, bei Altersrentnerinnen und Altersrentnern ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es bei alleinstehenden Personen 37 500 Franken, bei Ehepaaren 60 000 Franken und bei rentenberechtigten Waisen sowie bei Kindern, die im Falle des Todes eines oder beider Elternteile eine Waisenrente nach Artikel 25 AHVG beanspruchen könnten. 15 000 Franken übersteigt; gehört der Bezügerin oder dem Bezüger oder einer Person, die in die Berechnung der Ergänzungsleistung eingeschlossen ist, eine Liegenschaft, die mindestens von einer dieser Personen bewohnt wird, so ist nur der 112 500 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen;

(siehe Art. 22ter AHVG)

c. Streichen (=gemäss geltendem Recht)

(siehe Art. 22ter AHVG)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
einschliesslich der Renten der AHV und der IV;	d ^{bis} . bei einem Rentenaufschub	d ^{bis}		
	nach Artikel 39 Absatz 1 AHVG ¹⁴ : anstelle der anteiligen Rente die ganze Rente;	(siehe Art. 39 AHVG) dter		
	d ^{ter} . bei einem Rentenvorbezug nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG: unabhängig vom bezogenen Anteil die ganze Rente;	(siehe Art. 39 AHVG)		
e. Leistungen aus Verpfründungsvertrag und ähnlichenVereinbarungen;f. Familienzulagen;g. Einkünfte und Vermögenswer-	Ç ,			
te, auf die verzichtet worden ist; h. familienrechtliche Unterhalts- beiträge.				
1bis In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe c ist nur der 300 000 Franken übersteigende Wert der Liegenschaft beim Vermögen zu berücksichtigen: a. wenn ein Ehepaar eine Lie- genschaft besitzt, die von einem Ehegatten bewohnt wird, wäh- rend der andere im Heim oder Spital lebt; oder b. wenn eine Person Bezügerin einer Hilflosenentschädigung der AHV, IV, Unfallversicherung oder				
Militärversicherung ist und eine Liegenschaft bewohnt, die sie oder ihr Ehegatte besitzt.				
	1ter Personen, die einen Anteil der Rente nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG in Kumulation mit einer Invalidenrente (Art. 40a AHVG) oder einer Hinterlassenenrente (Art. 40b AHVG) vorbeziehen,	^{1ter} (siehe Art. 39 AHVG)		

¹⁴ SR **831.10**

Ständerat

Geltendes Recht Bundesrat gelten für die Anrechnung des Reinvermögens nach Absatz 1 Buchstabe c nicht als Altersrentnerinnen oder Altersrentner. 1quater Der Bundesrat regelt die Anrechnung von Einnahmen in Fällen, in denen der Rentenvorbezug nach Artikel 40 Absatz 1 AHVG kumuliert wird mit dem Bezug einer Invalidenrente (Art. 40a AHVG) oder mit dem Bezug einer Hinterlassenenrente (Art. 40b ² Für in Heimen oder Spitälern AHVG). lebende Personen können die Kantone den Vermögensverzehr abweichend von Absatz 1 Buchstabe c festlegen. Die Kantone können den Vermögensverzehr auf höchstens einen Fünftel erhöhen. ³ Nicht angerechnet werden: a. Verwandtenunterstützungen nach den Artikeln 328-330 des Zivilgesetzbuches; b. Unterstützungen der öffentlichen Sozialhilfe; c. öffentliche oder private Leistungen mit ausgesprochenem Fürsorgecharakter; d. Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen; e. Stipendien und andere Ausbildungsbeihilfen; f. Assistenzbeiträge der AHV oder der IV. ⁴ Der Bundesrat bestimmt die Fälle, in denen die Hilflosenentschädigungen der Sozialversicherungen als Einnahmen ange-

rechnet werden.

Ständerat

1quater ...

(siehe Art. 39 AHVG)

Nationalrat

Bundesrat

Ständerat

8. ...

Ständerat

8. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982¹⁵ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge 8. ...

Art. 4

Nationalrat

Art. 4 Freiwillige Versicherung

- ¹ Arbeitnehmer und Selbständigerwerbende, die der obligatorischen Versicherung nicht unterstellt sind, können sich nach diesem Gesetz freiwillig versichern lassen.
- ² Die Bestimmungen über die obligatorische Versicherung, insbesondere die in Artikel 8 festgesetzten Einkommensgrenzen, gelten sinngemäss für die freiwillige Versicherung.
- ³ Selbständigerwerbende haben ausserdem die Möglichkeit, sich ausschliesslich bei einer Vorsorgeeinrichtung im Bereich der weiter gehenden Vorsorge, insbesondere auch bei einer Vorsorgeeinrichtung, die nicht im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen ist, zu versichern. In diesem Fall finden die Absätze 1 und 2 keine Anwendung.

^{3bis} Arbeitnehmer in Berufen mit häufig wechselnden oder befristeten Anstellungen gemäss Artikel 2 Absatz 4 BVG können sich mit Zustimmung des Arbeitgebers wie Selbständigerwerbende gemäss Absatz 3 versichern.

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

⁴ Die von den Selbstständigerwerbenden geleisteten Beiträge und Einlagen in die Vorsorgeeinrichtung müssen dauernd der beruflichen Vorsorge dienen.

Art. 5 Abs. 2 zweiter Satz

Bundesrat

Art. 5 Gemeinsame Bestimmungen

¹ Dieses Gesetz gilt nur für Personen, die bei der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) versichert sind.

² Es gilt für die registrierten Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 48. Die Artikel 56 Absatz 1 Buchstaben c und d und 59 Absatz 2 sowie die Bestimmungen über die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 2 und 2^{bis}, 65^c, 65^d Abs. 1, 2 und 3 Bst. a zweiter Satz und b, Art. 65e, 67, 71 und 72a–72g) gelten auch für die nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 (FZG) unterstellt sind.

2

... Die Artikel 51a, 56 Absatz 1 Buchstaben c und d und 59 Absatz 2 sowie die Bestimmungen über die finanzielle Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 2 und 2^{ter}, 65c, 65d Abs. 1, 2 und 3 Bst. a zweiter Satz und b, Art. 65e, 67, 71 und 72a–72g) gelten auch für die nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993¹⁶ (FZG) unterstellt sind. ⁴ Die von den Selbstständigerwerbenden und Arbeitnehmern gemäss Absatz 3^{bis} geleisteten Beiträge und Einlagen in die Vorsorgeeinrichtung müssen dauernd der beruflichen Vorsorge dienen. (siehe Art. 46 Abs. 2 BVG)

Art. 5

2 ...

... Sicherheit (Art. 65 Abs. 1, 2 und 2^{bis}, 65*c*, ... (siehe Art. 65 Abs. 2^{bis} BVG)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
Art. 7 Mindestlohn und Alter	Art. 7 Abs. 1	Art. 7 (siehe Art. 8 BVG)	Art. 7 (siehe Art. 16 und Art. 46 Abs. 1 BVG; Art. 17 Abs. 1 und 6 FZG)	Art. 7 (siehe Art. 16 und Art. 46 Abs. 1 BVG; Art. 17 Abs. 1 und 6 FZG)
¹ Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 21 060 Franken beziehen, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung.	¹ Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 14 040 Franken beziehen, unterstehen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung.	von mehr als 21 150 Franken beziehen, Vollendung des 20. Altersjahres auch (siehe Art. 34bis AHVG)	¹ Gemäss Bundesrat, aber: von mehr als 21'150 Franken bezie- hen,	¹ Festhalten
² Dieser Lohn entspricht dem massgebenden Lohn nach dem Bundesgesetz vom 20. Dez. 1946 über die Alters- und Hinter- lassenenversicherung (AHVG). Der Bundesrat kann Abweichun- gen zulassen.				
Art. 8 Koordinierter Lohn	Art. 8 Versicherter Lohn	Art. 8 (siehe auch: BVG: Art. 7 Abs. 1, Art. 9 2. Satz, Art. 10 Abs. 2 Einleitungssatz, Art. 16, Art. 24 Abs. 4, Art. 56 Abs. 1 Bst. i, Art. 58 Abs. 1 und 2, Art. 79b Abs. 1 ^{ter} , Art. 86b Abs. 1 Bst. a, Übergangsbestimmungen Bst. c und e; FZG: Art. 8 Abs. 3 Bst. a)	Art. 8 (siehe auch: BVG: Art. 9 2. Satz, Art. 10 Abs. 2 Einleit-ungssatz, Art. 16, Art. 24 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 und 2, Art. 79b Abs. 1 ^{ter} , Art. 86b Abs. 1 Bst. a, Übergangsbestimm-ung Bst. e)	Art. 8 (siehe auch: BVG: Art. 9 2. Satz, Art. 10 Abs. 2 Einleit-ungssatz, Art. 16, Art. 24 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 und 2, Art. 79b Abs. 1 ^{ter} , Art. 86b Abs. 1 Bst. a, Übergangsbestimm-ung Bst. e)
¹ Zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes von 24 570 bis und mit 84 240 Franken. Dieser Teil wird koordinierter Lohn ge- nannt.	¹ Zu versichern ist der Jahreslohn bis zum Betrag von 84 240 Franken (versicherter Lohn).	¹ Zu versichern ist der Teil des Jahreslohnes von 21 150 bis und mit 84 600 Franken. Dieser Teil wird koordinierter Lohn ge- nannt.	Gemäss Bundesrat	¹ Unterstehen Arbeit-nehmer der obligatorischen Versicherung nach Artikel 2 Absatz 1, so ist der koordinierte Lohn versichert. Dieser berech- net sich, indem vom Teil des

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
				Jahreslohns bis 84 600 Franken (oberer Grenzbetrag) ein Koordinationsabzug von 40 Prozent abgezogen wird.
		horin Absatz 1 genannte koordinierte Lohn gilt für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer. Für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer ist der Freibetrag von 21 150 Franken dem Beschäftigungsgrad entsprechend niedriger festzusetzen; die Lohngrenze kann entsprechend niedriger festgelegt werden. Der Beschäftigungsgrad entspricht dem Verhältnis der reduzierten zur vollen Arbeitszeit.		^{1bis} Streichen
² Beträgt der koordinierte Lohn weniger als 3510 Franken im Jahr, so muss er auf diesen Betrag aufgerundet werden.	² Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutter-schaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn mindestens so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a des Obligationenrechts ¹⁷ (OR) bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329f OR dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.	² Gemäss geltendem Recht, aber: weniger als 4700 Franken im Jahr,		² Der Koordinationsabzug entspricht mindestens der minimalen und höchstens ¾ der maximalen Altersrente der AHV.
³ Sinkt der Jahreslohn vorüber- gehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige koordinierte Lohn mindestens solange Gül- tigkeit, als die Lohnfortzahlungs-	17 SR 220	³ Gemäss geltendem Recht		³ Festhalten (=gemäss geltendem Recht)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
pflicht des Arbeitgebers nach Artikel 324a des Obligationenrechts bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Artikel 329f des Obligationenrechts dauert. Die versicherte Person kann jedoch die Herabsetzung des koordinierten Lohnes verlangen.				
Art. 9 Anpassung an die AHV	Art. 9 Anpassung an die AHV	Art. 9 (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG und Art. 8 BVG)	Art. 9 (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG) Streichen	Art. 9 (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)
Der Bundesrat kann die in den Artikeln 2, 7, 8 und 46 erwähnten Grenzbeträge den Erhöhungen der einfachen minimalen Altersrente der AHV anpassen. Bei der obern Grenze des koordinierten Lohnes kann dabei auch die allgemeine Lohnentwicklung berücksichtigt werden.	Der Bundesrat kann die in den Artikeln 2, 7, 8 und 46 erwähnten Grenzbeträge den Erhöhungen der minimalen Altersrente der AHV anpassen. Bei der oberen Grenze des versicherten Lohnes kann dabei auch die allgemeine Lohnentwicklung berücksichtigt werden.	Der Bundesrat kann die in den Artikeln 2, 7, 8 und 46 erwähnten Grenzbeträge den Erhöhungen der minimalen Altersrente der AHV nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG anpassen. (Rest streichen)	Sueichen	Festhalten
Art. 10 Beginn und Ende der obligatorischen Versicherung ¹ Die obligatorische Versicherung beginnt mit dem Antritt des Arbeitsverhältnisses, für Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung mit dem Tag, für den erstmals eine Arbeitslosenentschädigung ausgerichtet wird.	Art. 10 Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a	Art. 10		Art. 10
² Unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 3 endet die Versiche- rungspflicht, wenn:	² Unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 2 endet die Versicherungspflicht, wenn:	² Einleitungssatz: (siehe Art. 8 BVG) Gemäss geltendem Recht		² Unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 3 endet (siehe Art. 8 BVG)
a. das ordentliche Rentenalter erreicht wird (Art. 13);	a. das Referenzalter nach Artikel 13 Absatz 1 erreicht wird;	a (siehe Art. 21 AHVG)		

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
 b. das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird; c. der Mindestlohn unterschritten wird; d. der Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung endet. 				
³ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Arbeitnehmer während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung versichert. Wird vorher ein neues Vorsorgeverhältnis begründet, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig				
Art. 13 Leistungsanspruch	Art. 13 Referenz-, Mindest- und Höchstalter	Art. 13 (siehe auch: AHVG: Art. 21; BVG: Art. 60a Abs. 2, Übergangsbestimmungen Bst. b; DBG: Art. 37b Abs. 1 1. Satz; StHG: Art. 11 Abs. 5 1. Satz)	Art. 13 (siehe auch: AHVG: Art. 21; BVG: Art. 60a Abs. 2, Übergangsbestimmungen Bst. b und d; DBG: Art. 37b Abs. 1 1. Satz; StHG: Art. 11 Abs. 5 1. Satz)	Art. 13
¹ Anspruch auf Altersleistungen haben: a. Männer, die das 65. Altersjahr zurückgelegt haben; b. Frauen, die das 62. Altersjahr zurückgelegt haben.	¹ Das Referenzalter der beruflichen Vorsorge entspricht dem Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG ¹⁸ .	1		
² Die reglementarischen Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung können abweichend davon vorsehen, dass der Anspruch auf Altersleistungen mit der Beendigung der Erwerbstätigkeit entsteht. In diesem Fall ist der Umwandlungssatz (Art. 14) entsprechend anzupassen.	² Die Vorsorgeeinrichtung kann ein von diesem Referenzalter abweichendes reglementari- sches Referenzalter vorsehen; dieses darf höchstens drei Jahre tiefer oder fünf Jahre höher liegen.	 ² Die Vorsorgeeeinrichtung kann: a. ein von diesem Referenzalter abweichendes reglementarisches Referenzalter vorsehen; dieses darf höchstens fünf Jahre tiefer oder fünf Jahre höher liegen. b. Wird ein tieferes reglementarisches Referenzalter als 		

Geltendes Recht Bundesrat Ständerat Nationalrat Ständerat das Referenzalter gemäss Absatz 1 festgelegt, muss die Altersrente in diesem Zeitpunkt mindestens der Altersrente im Referenzalter (Abs. 1) gemäss den Mindestvorschriften dieses Gesetzes entsprechen. (siehe Art. 21 AHVG) ³ Das Mindestalter für den ³ Das Mindestalter für den Bezug ³ Das Mindestalter für den (siehe Art. 22e Abs. 1 FZG) der Altersleistung ist 62 Jahre. Bezug der Altersleistung ist 62 Bezug der Altersleistung ist 62 Der Bundesrat regelt, in welchen Jahre. Die Vorsorgeeinrichtung Jahre. Die Vorsorgeeinrichtung Fällen die Vorsorgeeinrichtung kann ein tieferes reglementakann ein tieferes reglementaein tieferes reglementarisches risches Mindestalter festlegen; risches Mindestalter festlegen; Mindestalter vorsehen kann. dieses muss mindestens 60 dieses muss mindestens 60 Jahre betragen und darf den Jahre betragen und darf den Vorbezug für höchstens drei Vorbezug für höchstens fünf Jahre ermöglichen. Sie kann Jahre ermöglichen. Sie kann einen Vorbezug von mehr als einen Vorbezug von mehr als drei Jahren vorsehen: fünf Jahren vorsehen: a. bei kollektiv finanzierten a. bei kollektiv finanzierten Rücktrittsmodellen im Sinne von Rücktrittsmodellen im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 FZG; Artikel 1 Absatz 4 FZG; b. bei betrieblichen b. bei betrieblichen Restrukturierungen sowie bei Restrukturierungen sowie bei Arbeitsverhältnissen, in de-Arbeitsverhältnissen, in denen frühere Altersrücktritte nen frühere Altersrücktritte aus Gründen der öffentlichen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit notwendig sind: Sicherheit notwendig sind: in diesen Fällen kann die in diesen Fällen kann die Vorsorgeeinrichtung den Bezug Vorsorgeeinrichtung den Bezug der Altersleistung vor Alter 60 der Altersleistung vor Alter 60 vorsehen. vorsehen. (siehe Art. 39 AHVG) ⁴ Die Altersleistung wird spätestens fünf Jahre nach dem (siehe Art. 39 AHVG) Referenzalter fällig.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
Art. 14 Höhe der Altersrente	Art. 14 Höhe der Altersrente	Art. 14 (siehe auch BVG: Art. 97 Abs. 1bis 1. Satz und Abs. 1 ^{ter} , Übergangsbestimmungen Bst. a und b Abs. 1 und 2; FZG: Art. 17 Abs. 2 Bst. g; VAG: Art. 37 Abs. 2 Bst. b) (siehe Art. 21 und Art. 39 AHVG	Art. 14 (siehe auch BVG: Übergangsbestimmungen Bst. a und b Abs. 1 und 2; FZG: Art. 17 Abs. 2 Bst. g; VAG: Art. 37 Abs. 2 Bst. b) (siehe Art. 21 und Art. 39 AHVG)	Art. 14
¹ Die Altersrente wird in Prozenten des Altersguthabens (Umwandlungssatz) berechnet, das der Versicherte bei Erreichen des Rentenalters erworben hat.	¹ Die Altersrente wird in Prozenten des Altersguthabens (Umwandlungssatz) berechnet, das die versicherte Person im Zeitpunkt des Bezugs von Altersleistungen erworben hat.			
² Der Mindestumwandlungssatz beträgt 6,8 Prozent für das or- dentliche Rentenalter 65 von Frau und Mann.	² Der Mindestumwandlungssatz beträgt 6 Prozent für das Referenzalter. Der Bundesrat legt die Mindestumwandlungs- sätze für den Bezug von Altersleistungen vor und nach dem Referenzalter fest.		² Der Mindestumwandlungssatz im Alter von 65 Jahren beträgt 6 Prozent. Der Bundesrat legt die Mindestumwandlungssätze für den Bezug von Altersleistungen vor und nach dem Alter von 65 Jahren sowie im Falle einer Erhöhung des Referenzalters fest.	² Festhalten (=gemäss Bundesrat) (siehe Entwurf 3)
³ Der Bundesrat unterbreitet ab 2011 mindestens alle zehn Jahre einen Bericht über die Festle- gung des Umwandlungssatzes in den nachfolgenden Jahren.	³ Der Bundesrat unterbreitet den eidgenössischen Räten mindestens alle fünf Jahre ei- nen Bericht. Dieser enthält die Grundlagen für die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes in den folgenden Jahren.			
Art. 15 Altersguthaben	Art. 15 Abs. 1 Bst. a und c	Art. 15		
¹ Das Altersguthaben besteht aus:	¹ Das Altersguthaben besteht aus:	1		
 a. den Altersgutschriften samt Zinsen für die Zeit, während der der Versicherte der Vorsorge- einrichtung angehört hat, oder 	a. den Altersgutschriften samt Zinsen für die Zeit, während der die versicherte Person der Vorsorgeeinrichtung angehört	a (siehe Art. 21 AHVG)		

Ständerat

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat
längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters; b. den Altersguthaben samt Zinsen, die von den vorhergehenden Einrichtungen überwiesen und dem Versicherten gutgeschrieben worden sind.	hat, oder längstens bis zum Referenzalter;	
	c. Einkäufen bis zum Höchstbetrag nach Artikel 79 <i>b</i> Absatz 1 ^{ter} samt Zinsen.	c (siehe Art. 7 und 2 BVG)
² Dor Bundosrat logt den Min		

- ² Der Bundesrat legt den Mindestzins fest. Dabei berücksichtigt er die Entwicklung der Rendite marktgängiger Anlagen, insbesondere der Bundesobligationen, sowie zusätzlich der Aktien, Anleihen und Liegenschaften.
- ³ Der Bundesrat überprüft den Mindestzinssatz mindestens alle zwei Jahre. Er konsultiert dabei die Eidgenössische Kommission für berufliche Vorsorge und die Sozialpartner.

(siehe Art. 79b Abs. 1, 1^{bis}, 1^{ter} und 2 BVG)

Nationalrat

Geltendes	Recht	Bundesrat		Ständerat		Nationalrat		Ständerat
Art. 16 Al	tersgutschriften	Art. 16 Alter	rsgutschriften	Art. 16 (siehe Art. 8 AHVG)	BVG und Art. 34 ^{bis}	Art. 16 (siehe Art. 7	und Art. 8 BVG)	Art. 16
jährlich in F nierten Loh	utschriften werden Prozenten des koordi- nes berechnet. Dabei ende Ansätze:	jährlich in Pro sicherten Lol	sschriften werden ozenten des ver- hnes berechnet. folgende Ansätze:	jährlich in Pi nierten Lohr	tschriften werden rozenten des koordi- nes berechnet. Dabei nde Ansätze:	jährlich in Pr sicherten Lo	tschriften werden ozenten des ver- hnes berechnet. n folgende Ansätze:	Festhalten
Altersjahr	Ansatz in Prozenten des koordinierten Lohnes	Altersjahr	Ansatz in Prozenten des versicherten Lohnes	Altersjahr	Ansatz in Prozenten des koordinierten Lohnes	Altersjahr	Ansatz in Prozenten des versicherten Lohnes	
25–34	7	25–34	5	21–24	5	25–44	9	
35–44	10	35–44	9	25–34	7	45-Referenz	alter 13,5	
45–54	15	45-Referenza	alter 13	35-44	11			
55–65	18			45-54	16			
				55-Referenz	calter 18			
Art. 17 Ki	nderrente	Art. 17 zweit	er Satz	Art. 17 (siehe Art. 3	9 AHVG)			
Altersrente jedes Kind, Todes eine spruchen k	e, denen eine zusteht, haben für das im Falle ihres Waisenrente bean- önnte, Anspruch auf rrente in Höhe der te.		für die Kinderrente					

gelten die gleichen Berechnungsregeln wie für die

Altersrente.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
Art. 24 Höhe der Rente 1 Der Versicherte hat Anspruch auf: a. eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid ist; b. eine Dreiviertelsrente, wenn er zu mindestens 60 Prozent invalid ist; c. eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte invalid ist; d. eine Viertelsrente, wenn er mindestens zu 40 Prozent invalid ist.	Art. 24 Abs. 2, 3 Bst. b und Abs. 4	Art. 24		
² Die Invalidenrente wird nach dem gleichen Umwandlungssatz berechnet wie die Altersrente im 65. Altersjahr. Für die Versichert- en der Übergangsgeneration gilt der vom Bundesrat nach Buch- stabe b der Übergangsbestimm- ungen der 1. BVG-Revision vom 3. Oktober 2003 festgelegte Umwandlungssatz.	² Die Invalidenrente wird nach dem gleichen Umwandlungssatz berechnet wie die Altersrente im Referenzalter.	² (siehe Art. 21 AHVG)		
³ Das der Berechnung zu Grunde liegende Altersguthaben besteht aus: a. dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruches auf die Invalidenrente erworben hat; b. der Summe der Altersgut- schriften für die bis zum ordent- lichen Rentenalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen.	 ³ Das der Berechnung zugrunde liegende Altersguthaben besteht aus: b. der Summe der Altersgutschriften für die bis zum Referenzalter fehlenden Jahre, ohne Zinsen. 	³ b (siehe Art. 21 AHVG)		
⁴ Diese Altersgutschriften werden auf dem koordinierten Lohn des Versicherten während seines letzten Versicherungsjahres in der Vorsorgeeinrichtung berechnet.	⁴ Die Altersgutschriften werden auf dem versicherten Lohn der versicherten Person während ih- res letzten Versicherungsjahres bei der Vorsorgeeinrichtung berechnet.	⁴ Streichen (siehe Art. 8 BVG und Art. 34 ^{bis} AHVG)		

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
Art. 33 <i>a</i> Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes	Art. 33a Abs. 2	Art. 33a		
¹ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass für Versicherte, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Verdienst weitergeführt wird.				
² Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes kann höchstens bis zum ordentlichen reglementari- schen Rentenalter erfolgen.	² Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdienstes kann höchstens bis zum reglementarischen Referenzalter erfolgen.	² (siehe Art. 21 AHVG)		
³ Die Beiträge zur Weiterversicherung des bishe- rigen versicherten Verdienstes sind von der Beitragsparität nach den Artikeln 66 Absatz 1 dieses Gesetzes und 331 Absatz 3 des Obligationenrechts ausge- nommen. Das Reglement kann Beiträge des Arbeitgebers für diese Weiterversicherung nur mit dessen Zustimmung vorsehen.				
Art. 33 <i>b</i> Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rentenalter	Art. 33b Sachüberschrift Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter	Art. 33b Sachüberschrift (siehe Art. 21 AHVG)	Art. 33b	Art. 33b
Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt wird.			Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters, weitergeführt wird.	Festhalten (=gemäss geltendem Recht) (siehe Entwurf 3)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
Art. 37 Form der Leistungen	Art. 37 Abs. 2	Art. 37	Art. 37	Art. 37
¹ Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerich- tet.				
² Der Versicherte kann verlangen, dass ihm ein Viertel seines Altersguthabens, das für die Berechnung der tatsächlich bezogenen Altersleistungen (Art. 13 und Art. 13a) massgebend ist, als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird.	² Die versicherte Person kann verlangen, dass ihr ein Viertel ihres Altersguthabens, das für die Berechnung der tatsächlich bezogenen Altersleistungen (Art. 13–13 <i>d</i>) massgebend ist, als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird.	² (siehe Art. 39 AHVG)		
³ Die Vorsorgeeinrichtung kann an Stelle der Rente eine Kapital- abfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen- oder Witwerrente we- niger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.		der Mindestaltersrente der AHV (Art.34 Abs. 5 AHVG) beträgt.	³ Streichen (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)	³ Festhalten (siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)
⁴ Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass: a. die Anspruchsberecht-igten eine Kapitalabfindung an Stelle einer Alters-, Hinterlassenen-		(siehe Art. 34 ^{bis} AHVG)		

oder Invalidenrente wählen

b. die Anspruchsberechtigten eine bestimmte Frist für die Geltendmachung der Kapitalabfindung einhalten müssen.

können;

⁵ Ist der Versicherte verheiratet oder lebt er in eingetragener Partnerschaft, so ist die Auszahlung der Kapitalabfindung nach den Absätzen 2 und 4 nur zulässig, wenn der Ehegatte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Kann er die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihm verweigert, so kann er das Gericht anrufen.

Geltendes Recht

Art. 46 Erwerbstätigkeit im Dienste mehrerer Arbeitgeber

¹ Der nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn 21 060 Franken übersteigt, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, freiwillig versichern lassen, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen.

² Ist der Arbeitnehmer bereits bei einer Vorsorgeeinrichtung obligatorisch versichert, kann er sich bei ihr, falls ihre reglementarischen Bestimmungen es nicht ausschliessen, oder bei der Auffangeinrichtung für den Lohn zusätzlich versichern lassen, den er von den anderen Arbeitgebern erhält. Art. 46 Abs. 1

Bundesrat

¹ Der nicht obligatorisch versicherte Arbeitnehmer, der im Dienste mehrerer Arbeitgeber steht und dessen gesamter Jahreslohn 14 040 Franken übersteigt, kann sich entweder bei der Auffangeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung, der einer seiner Arbeitgeber angeschlossen ist, freiwillig versichern lassen, sofern deren reglementarische Bestimmungen es vorsehen.

Art. 46 (siehe Art. 34^{bis} AHVG)

¹ Streichen

Ständerat

Ständerat

² Ist der Arbeitnehmer bereits bei einer Vorsorgeeinrichtung obligatorisch versichert, so kann er sich für den Lohn, den er von den anderen Arbeitgebern erhält, zusätzlich versichern lassen: a. bei dieser Vorsorgeeinrichtung oder bei der Vorsorgeeinrichtung seines Berufsverbandes, falls die reglementarischen Bestimmungen es nicht ausschliessen; oder

Nationalrat

Art. 46

Geltendes Recht Bundesrat Ständerat

Nationalrat

BVG)

b. bei der Auffangeinrichtung. (siehe Art. 4 Abs. 3^{bis} und 4

Ständerat

³ Dem Arbeitnehmer, der Beiträge direkt an eine Vorsorgeeinrichtung bezahlt, schuldet jeder Arbeitgeber jeweils die Hälfte der Beiträge, die auf den bei ihm bezogenen Lohn entfallen. Die Höhe des Arbeitgeber-Beitrages ergibt sich aus einer Bescheinigung der

⁴ Die Vorsorgeeinrichtung übernimmt auf Begehren des Arbeitnehmers das Inkasso gegenüber den Arbeitgebern.

Vorsorgeeinrichtung.

Art. 47a Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58.

Altersjahres (siehe auch:

BVG: Art. 49 Abs. 2 Ziff. 6a, Art. 60 Sachüberschrift und Abs. 2 Bst. f, Art. 60a, Art. 81b;

ZGB: Art.89a Abs. 6 Ziff. 5a)

¹ Versicherte, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Versicherung nach Artikel 47 weiterführen oder die Weiterführung nach den folgenden Bestimmungen im bisherigen Umfang bei ihrer bisherigen Vorsorgeeinrichtung verlangen. Art. 47a

(siehe:

BVG: Art. 49 Abs. 2 Ziff. 6a°, Art.

81b;

ZGB: Art.89a Abs. 6 Ziff. 5a°)

Geltendes Recht Bundesrat Ständerat Nationalrat Ständerat

- ² Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Vorsorgeeinrichtung, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird.
- ³ Die versicherte Person bezahlt Beiträge zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und an die Verwaltungskosten. Falls sie die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt sie zusätzlich die entsprechenden Beiträge.
- ⁴ Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des reglementarischen Referenzalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als 2/3 der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Vorher kann die Versicherung durch den Versicherten jederzeit, durch die Vorsorgeeinrichtung bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden.
- ⁵ Versicherte, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf

Geltendes Recht Bundesrat Ständerat Nationalrat Ständerat

Zuschüsse durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.

⁶ Hat die Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

⁷ Die Vorsorgeeinrichtung kann im Reglement die Weiterführung der Versicherung nach diesem Artikel bereits ab dem vollendeten 55. Altersjahr vorsehen. Sie kann im Reglement vorsehen, dass auf Verlangen der versicherten Person für die gesamte oder nur für die Altersvorsorge ein tieferer als der bisherige Lohn versichert wird.

⁸ Der Bundesrat regelt a. welche Kosten Bestandteile der Verwaltungskosten sind; b. die Erhebung von Sanierungsbeiträgen; c. die Einzelheiten der Weiterversicherung, wenn die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintritt, aber dort weniger als 2/3 der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat
Art. 51 Paritätische Verwaltung	Art. 51 Abs. 3 und 3bis		Art. 51
¹ Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben das Recht, in das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung die gleiche Zahl von Vertretern zu entsenden.			
² Die Vorsorgeeinrichtung hat die ordnungsgemässe Durchführung der paritätischen Verwaltung zu gewährleisten. Es sind namentlich zu regeln: a. die Wahl der Vertreter der Versicherten; b. eine angemessene Vertretung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien; c. die paritätische Vermögensverwaltung; d. das Verfahren bei Stimmengleichheit.			
³ Die Versicherten wählen ihre Vertreter unmittelbar oder durch Delegierte. Ist dies wegen der Struktur der Vorsorgeeinrichtung, namentlich bei Sammelstiftungen, nicht möglich, so kann die Aufsichtsbehörde andere Formen der Vertretung zulassen. Den Vorsitz des paritätischen Organs führt abwechslungsweise ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter. Das paritätische Organ kann jedoch die Zuordnung des Vorsitzes anders regeln.	³ Die versicherten Arbeitnehmer haben das aktive und passive Wahlrecht. Sie wählen ihre Vertreter unmittelbar oder durch Delegierte. Sie bestimmen die Delegierten durch Wahl. Die Wahlen erfolgen auf der Grundlage von Kandidatenlisten; der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, wenn die Pflicht, Kandidatenlisten zu erstellen, einen unverhältnismässigen Aufwand erfordern würde. Die Vorsorgeeinrichtung kann vorsehen, dass die Arbeitnehmer durch Repräsentanten von Arbeitnehmerverbänden vertreten werden können.		³ Streichen
	^{3bis} Den Vorsitz des paritätischen Organs führen abwechslungs-		3bis Streichen

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
	weise ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter. Das pari- tätische Organ kann jedoch die Zuordnung des Vorsitzes anders regeln.			
⁴ Ist das Verfahren bei Stimmen- gleichheit noch nicht geregelt, so entscheidet ein im gegensei- tigen Einvernehmen bestimm- ter neutraler Schiedsrichter. Kommt keine Einigung über den Schiedsrichter zustande, so wird dieser von der Aufsichtsbehörde bezeichnet.				
⁵ Erlässt nach Artikel 50 Absatz 2 der Bund, der Kanton oder die Gemeinde die Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung, so ist das paritätisch besetzte Organ vorher anzuhören.				
⁶ und ⁷				
Art. 53 <i>d</i> Verfahren bei Teiloder Gesamtliquidation	Art. 53d Abs. 1 dritter Satz		Art. 53d	Art. 53d
¹ Die Teil- und Gesamtliquidation der Vorsorgeeinrichtung muss unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und nach fachlich anerkannten Grundsätzen durchgeführt wer- den. Der Bundesrat bezeichnet	1		¹ Gemäss geltendem Recht	¹ Festhalten (=gemäss Bundesrat)
diese Grundsätze.	Er umschreibt die Fälle näher, in denen ausnahmsweise wegen unverhältnismässigen Aufwands auf die Durchführung einer Teilliquidation verzichtet werden			

kann.

Geltendes Recht Bundesrat Ständerat Nationalrat Ständerat

- ² Zur Berechnung der freien Mittel ist das Vermögen zu Veräusserungswerten einzusetzen.
- ³ Vorsorgeeinrichtungen dürfen versicherungstechnische Fehlbeträge anteilsmässig abziehen, sofern dadurch nicht das Altersguthaben (Art. 15) geschmälert wird.
- ⁴ Das paritätisch besetzte Organ oder das zuständige Organ legt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Reglements fest:
- a. den genauen Zeitpunkt;b. die freien Mittel und den zu verteilenden Anteil;
- c. den Fehlbetrag und dessen Zuweisung;
- d. den Verteilungsplan.
- ⁵ Die Vorsorgeeinrichtung muss die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner über die Teiloder Gesamtliquidation rechtzeitig und vollständig informieren. Sie muss ihnen namentlich Einsicht in die Verteilungspläne gewähren.
- ⁶ Die Versicherten und die Rentnerinnen und Rentner haben das Recht, die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan bei der zuständigen Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen. Eine Beschwerde gegen den Entscheid der Aufsichtsbehörde hat nur aufschiebende Wirkung, wenn der Präsident der zuständigen Abteilung des Bundesver-

waltungsgerichts oder der Instruktionsrichter dies von Amtes wegen oder auf Begehren des Beschwerdeführers verfügt. Wird keine aufschiebende Wirkung erteilt, so wirkt der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts nur zu Gunsten oder zu Lasten des Beschwerdeführers.

Art. 56 Aufgaben

Geltendes Recht

¹ Der Sicherheitsfonds: a. richtet Zuschüsse an jene Vorsorgeeinrichtungen aus, die eine ungünstige Altersstruktur aufweisen: b. stellt die gesetzlichen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen oder im Falle von vergessenen Guthaben liquidierter Vorsorgeeinrichtungen sicher: c. stellt die über die gesetzlichen Leistungen hinausgehenden reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen Vorsorgeeinrichtungen sicher, soweit diese Leistungen auf Vorsorgeverhältnissen beruhen, auf die das FZG anwendbar ist: d. entschädigt die Auffangeinrichtung für die Kosten, die ihr auf Grund ihrer Tätigkeit nach den Artikeln 11 Absatz 3bis und 60 Absatz 2 dieses Gesetzes sowie 4 Absatz 2 FZG entstehen und die nicht auf den Verursacher überwälzt werden können; e. schliesst den Vorsorgeeinrichtungen im Falle einer Teil- oder Gesamtliquidation, die innerhalb von fünf Jahren seit Inkrafttreten des FZG erfolgt, eine durch die

Bundesrat Ständ

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

Art. 56 Abs. 1 Bst. i

¹ Der Sicherheitsfonds:

Art. 56

1

Art. 56

... Aufac

a. Aufgehoben (siehe Art. 16 BVG)

Art. 56

...

a. Streichen (=gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 16 und Art. 58 Abs. 1 BVG)

Geltendes Recht Anwendung dieses Gesetzes entstandene Deckungslücke; f. fungiert als Zentralstelle 2. Säule für die Koordination, die Übermittlung und die Aufbewahrung der Angaben nach den Artikeln 24a-24f des FZG: g. ist für die Anwendung von Artikel 89a Verbind-ungsstelle zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft7 oder der Europäischen Freihandelsassoziation. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen; h. entschädigt die Ausgleichskasse der AHV für die Kosten, die ihr auf Grund ihrer Tätigkeit nach Artikel 11 entstehen und nicht auf den Verursacher überwälzt werden können.

Bundesrat Stände

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

i. richtet Zuschüsse an Vorsorgeeinrichtungen aus, die infolge einer Anpassung des Mindestumwandlungssatzes das Leistungsniveau zugunsten der Personen garantieren müssen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... ¹⁹ das 40. Altersjahr vollendet haben (Übergangsgeneration).

i. ...

... das 50. Altersjahr vollendet haben (Übergangsgeneration). (siehe Art. 8 BVG)

i. Streichen (siehe auch Übergangsbestimmung Bst. c BVG) i. Festhalten (siehe Übergangsbestimmung Bst. c BVG)

² Die Sicherstellung nach Absatz 1 Buchstabe c umfasst höchstens die Leistungen, die sich aufgrund eines massgebenden Lohnes nach dem Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in der anderthalbfachen Höhe des oberen Grenzbetrages nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Gesetzes ergeben.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
³ Sind einer Vorsorgeeinrichtung mehrere wirtschaftlich oder finanziell nicht eng miteinander verbundene Arbeitgeber oder mehrere Verbände angeschlossen, so ist das zahlungsunfähige Vorsorgewerk jedes einzelnen Arbeitgebers oder Verbandes den zahlungsunfähigen Vorsorgeeinrichtungen grundsätzlich gleichgestellt. Die Zahlungsunfähigkeit der Vorsorgewerke ist getrennt zu beurteilen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.				
⁴ Der Bundesrat regelt die Leistungsvoraussetzungen.				
⁵ Der Sicherheitsfonds gewährt keine Sicherstellung der Leis- tungen, soweit seine Leistungen missbräuchlich in Anspruch genommen werden.				
⁶ Der Sicherheitsfonds führt für jede Aufgabe getrennt Rech- nung.				
Art. 58 Zuschüsse bei ungünstiger Altersstruktur	Art. 58 Abs. 1 und 2	Art. 58 (siehe Art. 8 BVG)	Art. 58	Art. 58
¹ Eine Vorsorgeeinrichtung erhält Zuschüsse aufgrund ungünstiger Altersstruktur (Art. 56 Abs. 1 Bst. a) soweit die Summe der Altersgutschriften 14 Prozent der Summe der entsprechenden koordinierten Löhne übersteigt. Die Zuschüsse werden jährlich auf der Grundlage des vorangegangenen Kalenderjahres berechnet.	¹ Der Sicherheitsfonds richtet einer Vorsorgeeinrichtung Zuschüsse aufgrund einer ungünstigen Altersstruktur aus (Art. 56 Abs. 1 Bst. a), soweit die Summe der Altersgutschriften 11,25 Prozent der Summe der entsprechenden versicherten Löhne übersteigt. Die Zuschüsse werden jährlich auf der Grundlage des vorangegangenen Kalenderjahres berechnet.	¹ Streichen	Aufgehoben (siehe auch Art. 16 BVG)	Festhalten (=gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 16 und Art. 56 Abs. 1 Bst. a BVG)

² Der Bundesrat kann diesen Ansatz ändern, wenn der Durchschnittssatz der Altersgutschriften gesamtschweizerisch wesentlich von 12 Prozent ab-

Geltendes Recht

weicht.

- ³ Vorsorgeeinrichtungen können Zuschüsse nur beanspruchen, wenn bei ihnen das gesamte der obligatorischen Versicherung unterstellte Personal der angeschlossenen Arbeitgeber versichert ist.
- ⁴ Sind mehrere Arbeitgeber der gleichen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, so werden die Zuschüsse für das Personal jedes einzelnen Arbeitgebers getrennt berechnet.

⁵ Selbständigerwerbende wer-

den für die Berechnung der Zuschüsse nur berücksichtigt, wenn sie:
a. sich innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes oder Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit freiwillig versichern, oder
b. während mindestens sechs Monaten der obligatorischen Versicherung unterstellt waren und sich unmittelbar danach

freiwillig versichern.

² Der Bundesrat kann diesen Ansatz ändern, wenn der Durchschnittssatz der Altersgutschriften gesamtschweizerisch wesentlich von 10 Prozent abweicht.

Bundesrat

² Streichen

Ständerat

Nationalrat

				5 ps 15112
Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
Art. 60	Art. 60 Sachüberschrift und Abs. 2 Bst. f Aufgaben	Art. 60	Art. 60	Art. 60
¹ Die Auffangeinrichtung ist eine Vorsorgeeinrichtung.				
² Sie ist verpflichtet: a. Arbeitgeber, die ihrer Pflicht zum Anschluss an eine Vorsor- geeinrichtung nicht nachkom- men, anzuschliessen; b. Arbeitgeber auf deren Begeh- ren anzuschliessen; c. Personen als freiwillige Versi- cherte aufzunehmen; d. die Leistungen nach Artikel 12 auszurichten; e. die Arbeitslosenversicherung anzuschliessen und für die von dieser Versicherung gemelde- ten Bezüger von Taggeldern die obligatorische Versicherung durchzuführen.	² Sie ist verpflichtet:	² (siehe Art. 47a BVG)	2	2
	f. Personen aufzunehmen, die das Freizügigkeitsguthaben in Form einer Rente beziehen wollen; sie führt darüber eine besondere Rechnung.		f. Streichen (siehe Art. 60a BVG)	f. Festhalten (=gemäss Bundesrat) (siehe Art. 60a BVG)
^{2bis} Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 2 Buchstaben a und b und Artikel 12 Absatz 2 kann die Auffangeinrichtung Verfü- gungen erlassen. Diese sind vollstreckbaren Urteilen im Sinne von Artikel 80 des Bundesge- setzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs gleichgestellt.				

³ Der Auffangeinrichtung dürfen keine wettbewerbsverzerrenden Vergünstigungen gewährt werden.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
 Die Auffangeinrichtung schafft regionale Zweigstellen. Die Auffangeinrichtung führt Freizügigkeitskonten gemäss Artikel 4 Absatz 2 des FZG. Sie führt darüber eine besondere Rechnung. Die Auffangeinrichtung ist nicht verpflichtet, laufende Rentenver- pflichtungen zu übernehmen. 				
	Art. 60a Ausrichtung des Freizügigkeitsguthabens als Rente ¹ Die Auffangeinrichtung richtet das Freizügigkeitsguthaben einer Person auf deren Gesuch hin in Form einer lebenslänglichen Rente aus. ² Die Rente kann frühestens bei Erreichen des Mindestalters für den Bezug der Altersleistung bezogen werden.	Art. 60a (siehe Art. 47a BVG) 2 der Altersleistung (Art. 13 Abs. 3 erster Satz) bezogen werden. (siehe Art. 13 BVG und Art. 39	Art. 60a Streichen (siehe Art. 60 Abs. 2 Bst. f BVG)	Art. 60a Festhalten (siehe Art. 60 Abs. 2 Bst. f BVG)
	 ³ Nach dem Tod der rentenbeziehenden Person haben Hinterlassene nach den Artikeln 19, 19a und 20 Anspruch auf Hinterlassenenleistungen. ⁴ Die Artikel 20a und 37 Absatz 3 sind sinngemäss anwendbar. ⁵ Die Auffangeinrichtung legt die technischen Grundlagen für die Berechnung der Rente fest. 	AHVG)		

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
Art. 64a Aufgaben	Art. 64a Abs. 1 Bst. h		Art. 64a	
¹ Die Oberaufsichtskommission beaufsichtigt die Aufsichtsbehörden. Sie hat folgende Aufgaben: a. Sie stellt die einheitliche Aufsichtstätigkeit der Aufsichtsbehörden sicher; sie kann zu diesem Zweck Weisungen erlassen. b. Sie prüft die Jahresberichte der Aufsichtsbehörden; sie kann Inspektionen bei den Aufsichtsbehörden durchführen. c. Sie erlässt bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage und vorheriger Anhörung der interessierten Kreise die für die Aufsichtstätigkeit notwendigen Standards. d. Sie entscheidet über die Zulassung und den Entzug der Zulassung von Experten für berufliche Vorsorge. e. Sie führt ein Register über die zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge; das Register ist öffentlicht und wird im Internet veröffentlicht. f. Sie kann den Experten für berufliche Vorsorge und den Revisionsstellen Weisungen erteilen. g. Sie erlässt ein Organisationsund Geschäftsreglement; das Reglement bedarf der Genehmigung durch den Bundesrat.	¹ Die Oberaufsichtskommission beaufsichtigt die Aufsichtsbehörden. Sie hat fol- gende Aufgaben:		1	
	h. Sie veröffentlicht periodisch einen Bericht über den Zustand der beruflichen Vorsorge; zu diesem Zweck kann sie direkt bei den Vorsorgeeinrichtungen die dafür erforderlichen Daten		h. Sie veröffentlicht periodisch einen Bericht über den Zustand der beruflichen Vorsorge. (Rest streichen)	

einfordern.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
² Sie beaufsichtigt zudem den Sicherheitsfonds, die Auffang- einrichtung und die Anlagestif- tungen.				
³ Sie unterbreitet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht und verkehrt mit dem Bundesrat über das Eidgenössische Depar- tement des Innern.				
Art. 65 Grundsatz	Art. 65 Abs. 2 ^{bis} und 2 ^{ter}	Art. 65 (siehe auch: ZGB: Art. 89a Abs. 6 Ziff. 14; VAG: Art. 37 Abs. 3bis und Art. 38 Abs. 2)	Art. 65	Art. 65
¹ Die Vorsorgeeinrichtungen müssen jederzeit Sicherheit da- für bieten, dass sie die übernom- menen Verpflichtungen erfüllen können.				
² Sie regeln das Beitragssystem und die Finanzierung so, dass die Leistungen im Rahmen dieses Gesetzes bei Fälligkeit erbracht werden können. Dabei dürfen sie nur den vorhandenen Bestand an Versicherten sowie Rentnerinnen und Rentnern berücksichtigen (Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse). Vorbehalten bleiben die Artikel 72a–72g.				
^{2bis} Sämtliche Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung müs- sen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein (Grundsatz der Vollkapitalisierung). Vorbehalten bleiben Artikel 65c sowie die Arti- kel 72a–72g.	^{2bis} Die Vorsorgeeinrichtungen legen die Höhe der Beiträge für die Deckung der Risiken Tod und Invalidität nach kollektiven Grundsätzen fest. Der Bundesrat umschreibt diese Grundsätze näher.		^{2bis} Streichen (siehe Art. 89a Abs. 6 Ziff. 14 ZGB; Art. 5 Abs. 2 BVG)	

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
	^{2ter} Sämtliche Verpflichtungen einer Vorsorgeeinrichtung müs- sen durch Vorsorgevermögen gedeckt sein (Grundsatz der Vollkapitalisierung). Vorbehalten bleiben die Artikel 65c und 72a– 72g.			^{2ter} Streichen
³ Sie weisen ihre Verwaltungs- kosten in der Betriebsrechnung aus. Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Ver- waltungskosten und die Art und Weise, wie sie ausgewiesen werden müssen.				
⁴ Der Bundesrat legt ein Anfangsvermögen und Garantieleistungen fest für Neugründungen von Sammel- und Gemeinschaftsstiftungen, welche dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 unterstellt sind, unabhängig von ihrer Rechts- oder Verwaltungsform. Nicht unter diese Bestimmung fallen Verbandseinrichtungen sowie Vorsorgeeinrichtungen mit mehreren wirtschaftlich oder finanziell eng miteinander verbundenen Arbeitgebern.				
Art. 79b Einkauf	Art. 79b Abs. 1, 1 ^{bis} , 1 ^{ter} , 2 und 4	Art. 79b (siehe Art. 15 Abs. 1 Bst. c BVG)	Art. 79b	Art. 79b
¹ Die Vorsorgeeinrichtung darf den Einkauf höchstens bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen.	Die Vorsorgeeinrichtung muss den Einkauf bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen ermöglichen.		¹ Streichen (= gemäss geltendem Recht)	¹ Festhalten (= gemäss Bundesrat)
	^{1bis} Bis zum maximal möglichen gesetzlichen Altersguthaben		^{1bis} Streichen	^{1bis} Festhalten (= gemäss Bundesrat)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
	werden die Einkäufe diesem Guthaben gutgeschrieben.			
	1ter Das maximal mögliche gesetzliche Altersguthaben berechnet sich aufgrund des Alters und des versicherten Lohns. Das Bundesamt für Sozialversicherungen veröf- fentlicht eine Tabelle für die Berechnung dieses Guthabens.	und des koordinierten Lohns. Das Bundesamt (siehe Art. 8 BVG)	^{1ter} Streichen	^{1ter} Festhalten
² Der Bundesrat regelt die Fälle der Personen, die im Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangt haben, noch nie einer Vorsorge- einrichtung angehört haben.	² Der Bundesrat regelt den Einkauf von Personen, die: a. bis zum Zeitpunkt, in dem sie den Einkauf verlangen, noch nie einer Vorsorgeeinrichtung ange- hört haben; b. eine Leistung der beruflichen Vorsorge beziehen oder bezo- gen haben.		² Streichen (= gemäss geltendem Recht)	² Festhalten (= gemäss Bundesrat)
³ Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultieren- den Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohnei- gentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.				
⁴ Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft nach Artikel 22c FZG.	⁴ Von der Begrenzung nach Absatz 3 ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung oder der gericht- lichen Auflösung einer eingetra- genen Partnerschaft nach Artikel 22c FZG ²⁰ .			

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat
	Art. 81b Abzug der Beiträge bei Weiterführung der Vorsorge nach Ausscheiden aus der obli- gatorischen Versicherung	Art. 81b	
	¹ Die Beiträge von Personen, welche die Vorsorge nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung weiterführen (Art. 47) und kein AHVbeitragspflichtiges Einkommen erzielen, sind bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden während zwei Jahren, längstens jedoch bis zum Referenzalter abziehbar.	Die Beiträge von Personen, welche die Vorsorge nach Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung freiwillig weiterführen (Art. 47 und 47a), sind bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden abziehbar. Wer nach Artikel 47 versichert ist und kein AHV-beitragspflichtiges Einkommen erzielt, kann die Beiträge während zwei Jahre, längstens jedoch bis zum Referenzalter abziehen. (siehe Art. 47a BVG)	
	² Für Personen, die zwischen Vollendung des 58. und des 60. Altersjahres entlassen werden, sind diese Beiträge bis zum Mindestalter für den Bezug der Altersleistung abziehbar. In diesem Fall ist die Altersleistung als Rente zu beziehen. Vorbehalten bleibt Artikel 37 Absatz 3.		
Art. 86 <i>b</i> Information der Versicherten	Art. 86b Abs. 1 Bst. a	Art. 86b (siehe Art. 8 BVG)	
¹ Die Vorsorgeeinrichtung muss ihre Versicherten jährlich in ge- eigneter Form informieren über: a. die Leistungsansprüche, den koordinierten Lohn, den Beitragssatz und das Altersgut-	¹ Die Vorsorgeeinrichtung muss ihre Versicherten jährlich in ge- eigneter Form informieren über: a. die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, den Beitragssatz und das	a. Streichen	
haben; b. die Organisation und die Fi- nanzierung;	Altersguthaben;		

Geltendes Recht Bundesrat Ständerat Nationalrat Ständerat

c. die Mitglieder des paritätisch besetzten Organs nach Artikel 51.

- ² Auf Anfrage hin ist den Versicherten die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen. Ebenso hat ihnen die Vorsorgeeinrichtung auf Anfrage hin Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad abzugeben.
- ³ Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen haben das paritätisch besetzte Organ auf Anfrage hin über Beitragsausstände des Arbeitgebers zu orientieren. Die Vorsorgeeinrichtung muss das paritätisch besetzte Organ von sich aus orientieren, wenn reglementarische Beiträge innert drei Monaten nach dem vereinbarten Fälligkeitstermin noch nicht überwiesen worden sind.

⁴ Artikel 75 ist anwendbar.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
	Übergangsbestimmungen zur Änderung vom (Reform der Altersvorsorge 2020) ²¹	Übergangsbestimmungen	Übergangsbestimmungen	Übergangsbestimmungen
	c. Übergangsgeneration und Leistungsgarantie	c (siehe Art. 8 BVG)	c (siehe Art. 8 Abs. 3 Bst. a FZG)	c
	¹ Zur Übergangsgeneration gehören alle Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ²² das 40. Altersjahr vollendet haben.	Änderung vom das 50. Altersjahr	Gemäss Bundesrat	¹ Festhalten
	² Die Vorsorgeeinrichtungen müssen diesen Personen die Leistungen garantieren, die nach diesem Gesetz in der bis zum Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung berechnet werden.			
	³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten; er berücksichtigt dabei die Erhöhung des Referenzalters der Frauen.			
	d. Anpassung reglementarischer Bestimmungen an das gesetzli- che Mindestalter	d (siehe Art. 13 BVG und Art. 39 AHVG)	d (siehe Art. 13 BVG und Art. 39 AHVG)	
	Vorsorgeeinrichtungen können reglementarische Bestimmungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ²³ ein tieferes Mindestalter für			
	den Bezug der Altersleistung als	Bezug der Altersleistung (Art.	Bezug der Altersleistung als	

13 Abs. 3) vorsehen, während ...

60 Jahre vorsehen, während ...

62 Jahre vorsehen, während fünf

Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung für die Versicherten

²¹ AS ...; BBI ... 22 AS ...; BBI ... 23 AS ...; BBI ...

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
	beibehalten, die am Ende des Kalenderjahres vor Inkrafttreten der Änderung bei ihnen versi- chert waren.			
	e. Spezialfälle für die Berechnung von Invalidenrenten	e. Streichen (siehe Art. 8 BVG)		
	Der Bundesrat regelt die Berechnung der Altersgutschriften und des versicherten Lohnes für die nach dem Inkrafttreten der Änderung vom ²⁴ fehlenden Jahre in Fällen, in denen das letzte Versicherungsjahr nach Artikel 24 Absatz 4 vor dem Inkrafttreten begonnen hat.			
	9. Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993 ²⁵	9	9	9
Art. 1	Art. 1 Abs. 4		Art. 1	Art. 1
¹ Dieses Gesetz regelt im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge die Ansprüche der Versicherten im Freizügigkeitsfall.				
² Es ist anwendbar auf alle				

Vorsorgeverhältnisse, in denen eine Vorsorgeeinrichtung des privaten oder des öffentlichen Rechts aufgrund ihrer Vorschriften (Reglement) bei Erreichen der Altersgrenze, bei Tod oder bei Invalidität (Vorsorgefall) einen Anspruch auf Leistungen gewährt.

²⁴ AS ...; BBI ... 25 SR **831.42**

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
³ Es ist sinngemäss anwendbar auf Ruhegehaltsordnungen, nach denen die Versicherten im Vorsorgefall Anspruch auf Leistungen haben.	Bundesrat	Standerat	Nauonanat	Standerat
	⁴ Es ist nicht anwendbar auf Vorsorgeverhältnisse, in denen eine Vorsorgeeinrichtung, die nicht im Kapitaldeckungsverfahren finanziert wird, Anspruch auf Überbrückungsrenten bis zum Referenzalter nach Artikel 21 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 ²⁶ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gewährt.		⁴ Streichen	⁴ Festhalten (=gemäss Bundesrat)
Art. 8 Abrechnung und Information ¹ Im Freizügigkeitsfall muss die Vorsorgeeinrichtung den Versicherten eine Abrechnung über die Austrittsleistung erstellen. Daraus müssen die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages (Art. 17) und die Höhe des Altersguthabens (Art. 15 BVG) ersichtlich sein.	Art. 8 Abs. 3	Art. 8	Art. 8	Art. 8
die Versicherten auf alle ge-				

setzlich und reglementarisch vorgesehenen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschutzes hinweisen; namentlich hat sie die Versicherten darauf aufmerksam zu machen, wie diese den Vorsorgeschutz für den Todesund Invaliditätsfall beibehalten

können.

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
	³ Im Freizügigkeitsfall muss die Vorsorgeeinrichtung jeder neuen Vorsorgeeinrichtung oder Freizügigkeitseinrichtung folgen- de Informationen geben:	3	³	³
	a. bei Personen, die zur Übergangsgeneration (Art. 56 Abs. 1 Bst. i BVG ²⁷) ge- hören: die Informationen, die zur Berechnung allfälliger Zuschüsse für die Garantie des Leistungsniveaus zugunsten dieser Personen notwendig sind;	a (siehe Art. 8 BVG)	a. bei Personen, die zur Übergangsgeneration (Bst. c der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom des BVG) gehören: die Informationen, die zur Berechnung der Besitzstandsgarantie dieser Personen notwendig sind; (siehe Übergangsbestimmung c BVG)	a. Festhalten (=gemäss Bundesrat) (siehe Art. 56 Abs. 1 Bst. i BVG)
	b. bei Personen, die eine Altersleistung beziehen oder bezogen haben oder eine Rente infolge Teilinvalidität beziehen: die Informationen über den Bezug der Alters- und Invalidenleistungen, die zur Berechnung der Einkaufsmöglichkeiten oder des obligatorisch zu versichernden Lohns sowie für die Beachtung der Höchstzahl der Bezüge in Kapitalform (Art. 13a Abs. 2 BVG) notwendig sind.	b (siehe Art. 39 AHVG)		
Art. 17 Mindestbetrag bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung	Art. 17 Abs. 2 Bst. a–c und g	Art. 17	Art. 17	Art. 17
¹ Bei Austritt aus der Vorsorge- einrichtung hat die versicherte Person zumindest Anspruch auf die eingebrachten Eintritts- leistungen samt Zinsen sowie auf die von ihr während der Beitragsdauer geleisteten Beiträge samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab	27 SR 831.40		¹ Bei Austritt aus der Vorsorge- einrichtung hat die versicherte Person zumindest Anspruch auf die eingebrachte Eintrittsleistung samt Zinsen sowie auf die von ihr während der Beitragsdauer geleisteten Beiträge samt einem Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 18. Altersjahr,	¹ Streichen (=gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 7 Abs. 1 BVG)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat
dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 Prozent. Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.		
² Beiträge zur Finanzierung von Leistungen und zur Deckung von Kosten können von den Beiträgen der versicherten Person nur abgezogen werden, wenn die Höhe der verschiedenen Beiträge im Reglement festgelegt und der Bedarf in der Jahresrechnung oder in deren Anhang ausgewiesen ist. Abgezogen werden dürfen: a. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Invalidenleistungen bis zum Erreichen der ordentlichen Altersgrenze; b. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen, die vor Erreichen der ordentlichen Altersgrenze entstehen; c. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Überbrückungsrenten bis zum Errei-chen der ordentlichen Altersgrenze. Der Bundesrat setzt die näheren Bedingungen für diese Abzugsmöglichkeit fest; d. Beitrag für Verwaltungskosten; e. Beitrag für Kosten des Sicherheitsfonds; f. Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung.	 ² Beiträge zur Finanzierung von Leistungen und zur Deckung von Kosten können von den Beiträgen der versicherten Person nur abgezogen werden, wenn die Höhe der verschiedenen Beiträge im Reglement festgelegt und der Bedarf in der Jahresrechnung oder in deren Anhang ausgewiesen ist. Abgezogen werden dürfen: a. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Invalidenleistungen bis zum Referenzalter; b. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen, die vor dem Referenzalter entstehen; c. Beitrag zur Finanzierung der Ansprüche auf Überbrückungsrenten bis zum Referenzalter; der Bundesrat setzt die näheren Bedingungen für diese Abzugsmöglichkeit fest; g. Beitrag zur Finanzierung 	2 (siehe Art. 21 AHVG)
	des Ausgleichs von	(siehe Art. 14 BVG)

des Ausgleichs von Rentenumwandlungsverlusten. Nationalrat

Prozent. ...

höchstens aber von 100

(siehe Art. 7 Abs. 1 BVG)

Geltendes Recht Bundesrat Ständerat Nationalrat Ständerat

- ³ Sofern das Reglement diesen Abzug in Beitragsprozenten vorsieht, können auch im Reglement vorgesehene Aufwendungen zur Finanzierung der Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung nach Artikel 36 BVG sowie der Mindestleistungen für Versicherungsfälle während der Übergangszeit nach Artikel 33 BVG von den Beiträgen der versicherten Person abgezogen werden.
- ⁴ Beiträge zur Finanzierung von Leist-ungen nach Absatz 2 Buchstaben a–c können nur dann von den Beiträgen der versicherten Person abgezogen werden, wenn der nicht für die Leistungen und Kosten nach den Absätzen 2 und 3 verwendete Teil der Beiträge verzinst wird.
- ⁵ Von den gesamten reglementarischen Beiträgen, die der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin und der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin leisten, ist mindestens ein Drittel als Arbeitnehmerbeitrag zu betrachten.
- ⁶ Für Beiträge nach Artikel 33a BVG wird kein Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr nach Absatz 1 berechnet.

⁶ Für Beiträge nach Artikel 33a BVG wird kein Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr ab dem 18. Altersjahr nach Absatz 1 berechnet. (siehe Art. 7 Abs. 1 BVG) ⁶ Streichen (=gemäss geltendem Recht) (siehe Art. 7 Abs. 1 BVG)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
(Fassung gemäss Änderung vom 19.06.2015, siehe AS 2016 2313; noch nicht in Kraft getre- ten:				
Art. 22e				Art. 22e
¹ Hat der berechtigte Ehegatte Anspruch auf eine volle In- validenrente oder hat er das Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt (Art. 1 Abs. 3 BVG) erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente nach Artikel 124a ZGB verlangen.)				¹ Hat der berechtigte Ehegatte Anspruch auf eine volle Inva- lidenrente oder hat er das 60. Altersjahr vollendet, so kann er die Auszahlung der lebenslan- gen Rente nach Artikel 124 <i>a</i> ZGB verlangen.
	14. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 ²⁸	14	14	14
Art. 37 Besondere Regelung für das Geschäft der beruflichen Vorsorge	Art. 37 Abs. 2 Bst. b, 3 ^{bis} , 4 und 4 ^{bis}	Art. 37	Art. 37	Art. 37
¹ Die Versicherungsunternehmen, die das Geschäft der beruflichen Vorsorge betreiben, errichten für ihre Verpflichtungen im Rahmen der beruflichen Vorsorge ein besonderes gebundenes Vermögen.				
² Sie haben für die berufliche Vorsorge eine getrennte jährli- che Betriebsrechnung zu führen.	² Sie haben für die berufliche Vorsorge eine getrennte jährli- che Betriebsrechnung zu führen.	2		

Diese weist insbesondere aus:

Diese weist insbesondere aus:

a. die allfällige Entnahme aus der Rückstellung für künftige Überschussbeteiligung;

²⁸ SR **961.01**

b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko- und

Geltendes Recht

Kostenprämien;

c. die Leistungen; d. allfällige den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern im Vorjahr verbindlich zugeteilte, im Berichtsjahr ausgeschüttete Überschussanteile; e. die Kapitalerträge sowie die nicht realisierten Gewinne und Verluste auf Kapitalanlagen; f. die Kosten und Erträge der eingesetzten derivativen Finanzinstrumente; g. die nachgewiesenen Abschluss- und Verwaltungskosten; h. die nachgewiesenen Kosten der Vermögensverwaltung; i. die Prämien und Leistungen aus der Rückversicherung von Invaliditäts-, Sterblichkeits- und anderen Risiken; j. die Bildung und Auflösung nachgewiesener technischer Rückstellungen und nachge-

Vorschriften über:
a. die Art und Weise, wie die Informationen, die aus der getrennten Betriebsrechnung hervorgehen müssen, auszuweisen sind;
b. die Grundlagen der Ermittlung der Überschussbeteiligung;
c. die Grundsätze der Verteilung der ermittelten Überschussbeteiligung.

wiesener zweckgebundener Schwankungsreserven.

³ Der Bundesrat erlässt

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

 b. die Prämien, aufgeteilt in Spar-, Risiko-, Rentenumwandlungsgarantie- und Kostenprämien; b. ... (siehe Art. 14 BVG)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat
	^{3bis} Die Versicherungsunter- nehmen legen der Überschuss- zuteilung getrennt nach Prozess sowohl denselben Kreis von Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern als auch dieselben Kriterien und Gewichtungen zugrunde wie der Prämienberechnung.	^{3bis} (siehe Art. 65 BVG)
⁴ Die ausgewiesene Überschussbeteiligung beträgt mindestens 90 Prozent der nach Absatz 3 Buchstabe b ermittel- ten Überschussbeteiligung.	⁴ Den versicherten Vorsorge- einrichtungen steht ein Anteil an der nach Absatz 3 Buchstabe b ermittelten Überschussbe- teiligung von mindestens 92 Prozent zu.	⁴ Streichen
	^{4bis} Zur Sicherstellung des Solvenzkapitals der Versicherungsunternehmen kann der Bundesrat den Anteil für maximal drei Jahre bis auf 90 Prozent senken, wenn: a. während mindestens zwei Jahren die Ergebnisse der Betriebsrechnungen aller Versicherungsunternehmen nach Absatz 1 in der Summe negativ ausfallen; oder b. eine ausserordentlich schwierige Wirtschaftslage die Kapitalanlagemöglich-keiten wesentlich erschwert.	^{4bis} Streichen
⁵ Weist die Betriebsrechnung einen Verlust aus, so darf für das betreffende Geschäftsjahr keine Überschussbeteiligung ausgerichtet werden. Der aus- gewiesene Verlust ist auf das Folgejahr zu übertragen und dannzumal für die Ermittlung der Überschussbeteiligung zu be- rücksichtigen.		

Nationalrat

3bis Streichen

^{3bis} Festhalten (=gemäss Bundesrat)

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
Art. 38 Prüfung der genehmigungspflichtigen Tarife	Art. 38 Abs. 2	Art. 38 (siehe Art. 65 BVG)	Art. 38	Art. 38
Die FINMA prüft im Genehmig- ungsverfahren auf Grund der von den Versicherungsunter- nehmen vorgelegten Tarifbe- rechnungen, ob sich die vor- gesehenen Prämien in einem Rahmen halten, der einerseits die Solvenz der einzelnen Versicherungseinrichtungen und anderseits den Schutz der Versicherten vor Missbrauch gewährleistet. Artikel 33 Absatz 3 bleibt vorbehalten.				
	² Tarife für Todesfall- und Invaliditätsleistungen gelten insbesondere dann als missbräuchlich, wenn die daraus resultierenden Prämien den aufgrund der Schadenstatistik erwarteten Schaden um mehr als 100 Prozent übersteigen.		² Streichen	² Festhalten (=gemäss Bundesrat)

Geltendes Recht

Entwurf des Bundesrates

Beschluss des Ständerates

Beschluss des Nationalrates

Beschluss des Ständerates

vom 19. November 2014

vom 16. September 2015

vom 29. September 2016

vom 13. Dezember 2016

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates, wo nichts vermerkt ist

2

Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. November 2014¹,

beschliesst:

(siehe auch:

MWSTG: Art. 25 Abs. 1 und 2 Einleitungssatz, Abs. 4 1. Satz, Art. 28 Abs. 2, Art. 37 Abs. 1, Art. 55 Abs. 1 und 2; Schlussbestimmungen des BG über die Reform der Altersvorsorge 2020: Abs. 1-3; AHVG: Art. 102 Abs. 1 Bst. b, c, e und f)

¹ BBI **2015** 1

Geltendes Recht	Bundesrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat
	I	1	I	I
	Die Bundesverfassung² wird wie folgt geändert:	Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:	Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:	Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:
Art. 130 Mehrwertsteuer	Art. 130 Abs. 3 ^{ter} und 3 ^{quater}	Art. 130	Art. 130	Art. 130
¹ Der Bund kann auf Lieferungen von Gegenständen und auf Dienstleistungen einschliesslich Eigenverbrauch sowie auf Einfuhren eine Mehrwertsteuer mit einem Normalsatz von höchstens 6,5 Prozent und einem reduzierten Satz von mindestens 2,0 Prozent erheben.				
² Das Gesetz kann für die Be- steuerung der Beherbergungs- leistungen einen Satz zwischen dem reduzierten Satz und dem Normalsatz festlegen.				
³ Ist wegen der Entwicklung des Altersaufbaus die Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht mehr gewährleistet, so kann in der Form eines Bundesgesetzes der Normalsatz um höchstens 1 Prozentpunkt und der reduzierte Satz um höchstens 0,3 Prozentpunkte erhöht werden.				
	3ter Das Gesetz kann für die Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung die Sätze der Mehrwertsteuer um höchstens 1,5 Prozentpunkte erhöhen, wenn: a. der Grundsatz der Vereinheitlichung des	3ter Zur Sicherung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung können die Sätze der Mehrwertsteuer um höchstens 1 Prozentpunkt angehoben wer- den.	können die Sätze der Mehrwertsteuer um höchstens 0,6 Prozentpunkte angehoben werden.	^{3ter} Festhalten

2 SR **101**

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

Referenzalters von
Männern und Frauen in der
Alters- und Hinterlassenenversicherung und der beruflichen
Vorsorge im Gesetz verankert
ist; und
b. die Beschränkung des
Anspruchs auf Witwen- und
Witwerrenten in der Alters- und
Hinterlassenenversicherung auf
Personen, die Erziehungs- oder
Betreuungsaufgaben wahrnehmen, im Gesetz verankert ist.

^{3quater} Der Ertrag aus der Erhöhung nach Absatz 3^{ter} kommt vollumfänglich der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugute. ^{3quater} Der Ertrag aus der Anhebung nach den Absätzen 3 und 3^{ter} wird vollumfänglich dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugewiesen.

3quater Streichen 3 3 (siehe Entwurf 3) m nd

^{3quinquies} Der Ertrag aus der Erhöhung nach den Absätzen 3 und 3^{ter} kommt vollumfänglich dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugute.

^{3quater} Festhalten (siehe Entwurf 3)

3quinquies Streichen

⁴ 5 Prozent des nicht zweckgebundenen Ertrags werden für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zu Gunsten unterer Einkommensschichten verwendet, sofern nicht durch Gesetz eine andere Verwendung zur Entlastung unterer Einkommensschichten festgelegt wird.

Geltendes Recht

Bundesrat

Ständerat

Art. 196 Übergangsbestimmungen gemäss Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1998 über eine neue Bundesverfassung

1. ...

- 14. Übergangsbestimmung zu Art. 130 (Mehrwertsteuer)
- ¹ Die Befugnis zur Erhebung der Mehrwertsteuer ist bis Ende 2020 befristet.
- ² Zur Sicherung der Finanzierung der Invalidenversicherung hebt der Bundesrat die Mehrwertsteuersätze vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2017 wie folgt an: a. um 0,4 Prozentpunkte den Normalsatz nach Artikel 36 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer (MWSTG); b. um 0,1 Prozentpunkte den reduzierten Satz nach Artikel 36 Absatz 1 MWSTG: c. um 0,2 Prozentpunkte den Sondersatz für Beherbergungsleistungen nach Artikel 36 Absatz 2 MWSTG.
- ³ Der Ertrag aus der Anhebung nach Absatz 2 wird vollumfänglich dem Ausgleichsfonds der Invalidenversicherung zugewiesen.
- ⁴ Zur Sicherung der Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur hebt der Bundesrat die Steuersätze nach Artikel 25 des Mehr-

Art. 196 Ziff. 14 Abs. 6 und 7 (Übergangsbestimmungen ad Art. 130)	Art. 196 (Übergangsbestimmungen ad Art. 130)	Art. 196 (Übergangsbestimmungen ad Art. 130)
14	14	14

Nationalrat

Geltendes Recht Bundesrat

Ständerat

Nationalrat

Ständerat

wertsteuergesetzes vom 12. Juni 2009 ab 1. Januar 2018 um 0,1 Prozentpunkt an, im Fall einer Verlängerung der Frist gemäss Absatz 1 bis längstens 31. Dezember 2030.

⁵ Der Ertrag aus der Anhebung nach Absatz 4 wird vollumfänglich dem Fonds nach Artikel 87*a* zugewiesen.

> ⁶ Zur Sicherung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung hebt der Bundesrat gestützt auf Artikel 130 Absatz 3ter die Mehrwertsteuersätze am 1. Januar 2018 wie folgt an, wenn der Grundsatz der Vereinheitlichung des Referenzalters von Männern und Frauen in der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der beruflichen Vorsorge im Gesetz verankert ist: a. um 0,3 Prozentpunkte den Normalsatz nach Artikel 25 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG): b. um 0.1 Prozentpunkte den Sondersatz nach Artikel 25 Absatz 4 MWSTG.

⁷ Zur Sicherung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung hebt der Bundesrat gestützt auf Artikel 130 Absatz 3^{ter} die Mehrwertsteuersätze in zwei Schritten wie folgt an, ⁷ Zur Sicherung der Finanzierung der Alters- und Hinterlassenenversicherung hebt der Bundesrat gestützt auf Artikel 130 Absatz 3^{ter} den Normalsatz nach Artikel 25 Absatz 1 MWSTG um 0,3 Prozentpunkte an, sobald das Referenzalter von Männern und Frauen in der Alters- und

7 Festhalten

Geltendes Recht Bundesrat

Ständerat

a. um 0,3 Prozentpunkte den Normalsatz nach Artikel 25 Absatz 1 MWSTG sobald das Referenzalter von Männern und Frauen in der Alters- und Hinterlassenenversicherung und der beruflichen Vorsorge vereinheitlicht ist;

b. um 0,4 Prozentpunkte den Normalsatz nach Artikel 25 Absatz 1 MWSTG auf den 1. Januar 2025;

c. gleichzeitig passt der Bundesrat jeweils den reduzierten Satz und den Sondersatz nach Artikel 25 Absätze 2 und 4 MWSTG proportional an.

Nationalrat

Ständerat

Hinterlassenenversicherung und der beruflichen Vorsorge vereinheitlicht ist; gleichzeitig passt er den reduzierten Satz und den Sondersatz nach Artikel 25 Absätze 2 und 4 MWSTG proportional an.

(siehe Art. 130 Abs. 3ter BV)

Geltendes Recht Bundesrat Ständerat

Beschluss des Nationalrates

Beschluss des Ständerates

vom 29. September 2016

vom 13. Dezember 2016

Nichteintreten

3

Bundesbeschluss über die Wahrung des finanziellen Gleichgewichts der AHV

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 19. November 2014¹,

beschliesst:

ı

Die Bundesverfassung² wird wie folgt geändert:

¹ BBI **2015** 1

² SR 101

Geltendes Recht Bundesrat Ständerat Nationalrat Ständerat

Art. 112d Überwachung des finanziellen Gleichgewichts der AHV

- ¹ Liegt der Stand des AHV-Ausgleichsfonds unter 100 Prozent einer Jahresausgabe und ist absehbar, dass er innerhalb der nächsten drei Jahre weiter sinken wird, unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung innert einem Jahr ab Veröffentlichung der Jahresrechnung Stabilisierungsmassnahmen, die den Stand des Fonds nachhaltig auf mindestens 100 Prozent einer Jahresausgabe halten.
- ² Liegt der Stand des AHV-Ausgleichsfonds am Ende eines Rechnungsjahres unter 80 Prozent einer Jahresausgabe und ist absehbar, dass er innerhalb der nächsten drei Jahre weiter sinken wird, setzt der Bundesrat auf den Beginn des nachfolgenden Rechnungsjahres die folgenden Massnahmen in Kraft:
- a. Er erhöht das Referenzalter um maximal 24 Monate, in Schritten von höchstens vier Monaten pro Kalenderjahr. b. Er hebt die Mehrwertsteuersätze gemäss Artikel 130 Absatz 3^{quater} an.
- ³ Stabilisiert sich der AHV-Fonds nachhaltig bei mindestens 100 Prozent einer Jahresausgabe, entscheidet der Gesetzgeber über die Weiterführung der in Absatz 2 Buchstabe a und b vorgesehenen Massnahmen.

Geltendes Recht Bundesrat Ständerat Nationalrat

Art. 130 Mehrwertsteuer

- ¹ Der Bund kann auf Lieferungen von Gegenständen und auf Dienstleistungen einschliesslich Eigenverbrauch sowie auf Einfuhren eine Mehrwertsteuer mit einem Normalsatz von höchstens 6,5 Prozent und einem reduzierten Satz von mindestens 2.0 Prozent erheben.
- ² Das Gesetz kann für die Besteuerung der Beherbergungsleistungen einen Satz zwischen dem reduzierten Satz und dem Normalsatz festlegen.
- ³ Ist wegen der Entwicklung des Altersaufbaus die Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nicht mehr gewährleistet, so kann in der Form eines Bundesgesetzes der Normalsatz um höchstens 1 Prozentpunkt und der reduzierte Satz um höchstens 0,3 Prozentpunkte erhöht werden.
- ^{3bis} Zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur werden die Sätze um 0,1 Prozentpunkte erhöht.

Art. 130 Abs. 3quater und 3sexies

³quater Fällt der AHV-Ausgleichsfonds unter den in Artikel 112*d* Absatz 2 vorgesehenen Stand, hebt der Bundesrat zur Sicherung der Finanzierung der Altersund Hinterlassenenversicherung die Mehrwertsteuersätze um höchstens 0,4 Prozentpunkte an

Geltendes Recht Bundesrat Ständerat

Nationalrat

Ständerat

und zwar wie folgt: a. den Normalsatz nach Artikel 25 Absatz 1 MWSTG um 0.2 Prozentpunkte, wenn das Referenzalter um 12 Monate angehoben wurde; b. den Normalsatz nach Artikel 25 Absatz 1 MWSTG um 0.2 Prozentpunkte, wenn das Referenzalter um weitere 12 Monate angehoben wurde. c. Gleichzeitig werden der reduzierte Steuersatz und der Sondersatz nach Artikel 25 Absätze 2 und 4 MWSTG proportional angepasst.

3sexies Der Ertrag aus der Erhöhung nach Absatz 3quater kommt vollumfänglich dem Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugute.

Ш

⁴ 5 Prozent des nicht zweckgebundenen Ertrags werden für die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung zu Gunsten unterer Einkommensschichten verwendet, sofern nicht durch Gesetz eine andere Verwendung zur Entlastung unterer Einkommensschichten festgelegt wird.

¹ Dieser Beschluss wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.